



Der LV Nordrhein verteidigt erfolgreich seine Spitzenposition in der diesjährigen DLV-Punktewertung.



WESTDEUTSCHER FUSSBALL- UND LEICHTATHLETIKVERBAND E. V.

Ausgabe 2011/9

Amtliche Mitteilungen



Regionalliga-Statut verabschiedet: Wir lassen die Kirche im Dorf

4
Quantensprung
für die Regionalliga

5
„Futsalmania“
in Schwerte

7
H.-J. Weber im Interview:
„Zeichen setzen“

Berichte

Ein persönliches Wort	3
Quantensprung für die Regionalliga	4-5
„Futsalmania“ in Schwerte	5
Verdienstorden des Landes NRW	6-7
„Zeichen zur Abschreckung setzen“	7-8
LV Nordrhein Spitzenreiter im DLV	9
„Bewegt gesund bleiben in NRW“	28-30
Besondere Verdienste um die Entwicklung des Sports erworben	31-32
Qualitätssiegel SPORT PRO GESUNDHEIT	32
NRW bewegt seine Bürger/innen	33-34
Mit dem Landessportbund NRW nach London	34
Neue Kunststoffrasennorm jetzt in Kraft	35

Amtlicher Teil DFB

Vorstand	10
Präsidium	10-11
Sportgericht	11-15

Amtlicher Teil WFLV

Beirat	15-21
Präsidium	21-24
Fußballausschuss	25
Frauenfußballausschuss	25-26
Jugendfußballausschuss	26
Verbandsgericht	26
Geschäftsstelle	27
Geburtstage im Dezember	27

Impressum

Herausgeber

WESTDEUTSCHER FUSSBALL- UND LEICHTATHLETIKVERBAND E. V.
Friedrich-Alfred-Str. 11, 47055 Duisburg
Telefon: 02 03/71 72-0, Telefax: 02 03/71 72-110
E-Mail: redaktion@wflv.de
Internet: <http://www.wflv.de>
Bankverbindung: Stadtparkasse Duisburg, BLZ 350 500 00
Konto-Nr. 237 000 211

Geschäftsführer: Dr. Gregor Gdawietz
Redaktion: Roland Leroi
Satz: Simone Annen

Fotos: getty-images, Barbara Leroi, LSB-NRW/Andrea Bowinkelmann, Michael Schneider, WFLV
Druck: Margreff-Druck GmbH

Erscheinungsdatum: 29. November 2011
Erscheinungsweise: Die Verbandszeitschrift des Westdeutschen Fußball- und Leichtathletikverbandes („Amtliche Mitteilungen“) erscheint elf Mal im Jahr zum Jahresabonnement-Preis von 20 EUR incl. Versand. Im Einzelverkauf kostet sie 1,75 EUR pro Ausgabe.

Liebe Sportkameradinnen
und liebe Sportkameraden,

es ist geschafft: Am 17.11. hat der Beirat des WFLV das Regionalligastatut verabschiedet und damit die Voraussetzungen für den Spielbetrieb der Regionalliga West ab 2012/2013 geschaffen. Die 4. Spielklassenebene wird bekanntlich nach der DFB-Strukturreform zurück in die Trägerschaft der Regionalverbände gelangen. Damit ist der WFLV verantwortlich für die Rahmenbedingungen seiner höchsten Amateurspielklasse und ich kann mein Versprechen einlösen, das ich den höherklassig spielenden Fußballvereinen bereits vor einem Jahr gegeben habe: Wir lassen die Kirche im Dorf, wenn es um die Zulassungskriterien zur Regionalliga West geht.

Immer wieder war von den Vereinen kritisiert worden, dass unser Teilnahmeverfahren zur NRW-Liga insgesamt zu kompliziert und umfangreich sei. Die Wirtschaftlichkeitsprüfung sei aufwändig und teuer, verhindere Insolvenzen von Vereinen dennoch nicht und die geforderten technisch-organisatorischen Anforderungen seien in vielen Bereichen zu hoch für eine Liga, die mit zufriedenstellenden Zuschauerzahlen und regelmäßiger Fernsehpräsenz nicht rechnen kann. Auch bei unseren Anforderungen an die Stadioninfrastruktur, die den Sicherheitsmindeststandards dienen, wurde uns vorgeworfen, wir ließen das rechte Augenmaß vermissen.

Damit ist Schluss. Das komplette Verfahren zum Nachweis der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit haben wir zu den Akten gelegt und durch den Nachweis einer Bankbürgschaft, Bankgarantie oder Kautions ersetzt. Die notwendigen technisch-organisatorischen Anforderungen werden sich innerhalb des allgemeinen Zulassungsverfahrens wiederfinden und keine unüberwindbaren Hürden darstellen für Vereine, die sich von unten sportlich qualifizieren. Nur ein Beispiel: War bislang eine Stadionkapazität von 5.001 Zuschauern gefordert, was zwingend die Berücksichtigung der gesetzlichen Versammlungsstättenverordnung nach sich zieht, haben wir jetzt die notwendige Zuschauerkapazität auf 2.500 halbiert bei gerade einmal 100 geforderten Sitzplätzen.

Bei der Konkretisierung der Sicherheitsstandards, die das WFLV-Präsidium noch in diesem Jahr verabschieden will, sind wir noch in Abstimmungsprozessen. Gerade in den Fragen zum Sicherheitskonzept müssen wir gewissenhaft vorgehen. Alles was sinnvoll und notwendig getan werden muss, wird auch getan. Ich hatte am 21.11.2011 einen Gesprächstermin mit unserem zuständigen Innenminister Ralf Jäger in Düsseldorf. Ich habe für ihn nachvollziehbar darlegen können, dass unsere Vereine keine unverhältnismäßigen finanziellen Anstrengungen unternehmen können, um die Anforderungen des Nationalen Ausschusses für Sport und Sicherheit eins zu eins fortzuschreiben. Er hat plausibel darlegen können, dass Polizeieinsätze am



Spieltag durch geeignete Standardmaßnahmen seitens der Vereine möglichst minimiert werden müssen, um die knappen Personalressourcen zu schonen.

Verabredet haben wir eine gemeinsame Sitzung mit der zuständigen Abteilung für Polizeieinsätze im NRW-Innenministerium Anfang Dezember, um einen tragfähigen Kompromiss über die zukünftigen Sicherheitsrichtlinien für die Regionalliga West auszuhandeln.

Am Ende sind die konkreten örtlichen Gegebenheiten und die tatsächlich zu erwartenden Risiken der Gradmesser, an dem sich Verhältnismäßigkeit beim Einsatz von Mitteln orientieren muss. Und das verlangen wir von unseren Vereinen: Sie müssen sich mit allen relevanten örtlichen Behörden einvernehmlich abstimmen und uns dieses Einvernehmen schriftlich verbindlich bestätigen.

In diesem Sinne bin ich sehr froh über die Beratungen unseres Präsidiums und die Entscheidungen unseres Beirates. Ich bin zuversichtlich, dass wir auch die letzten noch ausstehenden Rahmenbedingungen so beschließen, dass keine unnötigen Barrieren und formalen Erschwernisse aufgestellt werden. Dann können sich die sportlich ambitionierten Vereine auf das konzentrieren, was eine attraktive Regionalliga letztendlich ausmacht: der Fußballsport.

Ihr

A handwritten signature in black ink, which appears to read 'Hermann Korfmacher'.

Hermann Korfmacher
- Präsident -

Quantensprung für die Regionalliga

Ohne große Hürden: WFLV verabschiedet Statut für die neue Spielklasse

Das Rennen um die begehrten Plätze in der neuen Regionalliga West ist in vollem Gange. Auf sportlicher Ebene werden in mehreren Ligen Höchstleistungen geboten, um der künftig höchsten Fußball-Liga im WFLV anzugehören – oder auch nicht. Natürlich setzen unsere West-Vereine wie Arminia Bielefeld oder RW Oberhausen alles daran, um mindestens den Klassenverbleib in der 3. Liga zu realisieren und eben nicht in die Viertklassigkeit abzurutschen. Äußerst spannend zu geht es auch an der Tabellenspitze der aktuellen Regionalliga West, in der sich die Sportfreunde Lotte eine gute Basis für den Aufstieg in die 3. Liga geschaffen haben.

Viele weitere Klubs freuen sich auf die Teilnahme an der neuen Regionalliga West, die ab der Saison 2012/2013 als eine von bundesweit fünf viertklassigen Ligen ihren Spielbetrieb aufnimmt. Etliche Traditionsklubs können dann dabei sein und die Attraktivität der Regionalliga auch mediengerecht anheben. Zu den Kandidaten zählen unter anderem die ehemaligen Bundesligisten RW Essen, Fortuna Köln, KFC Uerdingen und SG Wattenscheid. Auch Vereine wie der VfB Hüls, SF Siegen, Viktoria Köln bis hin zum FC Kray – um nur einige zu nennen – haben sich

im Kampf um die sportliche Qualifikation bereits in Position gebracht.

Hinter den Kulissen werden gerade mit Hochdruck die Voraussetzungen für einen reibungslosen Spielbetrieb geschaffen. Der Beirat des Westdeutschen Fußball- und Leichtathletikverbandes hat jetzt auf Empfehlung des WFLV-Präsidiums das Statut für die neue Regionalliga West beschlossen. Gemessen an den Zulassungsvoraussetzungen, die für

die 2007 eingeführte NRW-Liga mit der jetzigen Regionalliga West als direktem Überbau galten, wurde für die Vereine ein Quantensprung vollzogen. Bereits im Vorfeld hatte WFLV-Präsident Hermann Korfmacher den Klubs zugesichert, konkrete und vernünftige Rahmenbedingungen zu schaffen. „Wir lassen die Kirche im Dorf“, sagte Hermann Korfmacher.

Das Präsidium hat alles versucht, um dieses Versprechen durch zukunftsorientierte Veränderungen zu erfüllen. Den Vereinen soll die Teilnahme so einfach wie möglich gemacht werden, für überflüssig eingestufte Hürden entfallen. Stichtag für das Zulassungsverfahren zur Regionalliga ist der 15. März 2012, an dem bis 15.30 Uhr die Bewerbungsanträge beim WFLV vorliegen müssen. Im Vergleich zu den Vorjahren entfällt das Zulassungsverfahren für die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit.

Zum Nachweis ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit müssen die Bewerber stattdessen eine Bankbürgschaft/Bankgarantie/Kautions vorlegen, deren Umfang und Höhe das WFLV-Präsidium festlegt und das sich an den Verhältnissen der jeweiligen Vereine orientieren soll. Der Nachweis der wirtschaftlichen Leis-



„Wir lassen die Kirche im Dorf“: Für die Vereine wurden konkrete und vernünftige Rahmenbedingungen geschaffen.

tungsfähigkeit der zweiten Mannschaften der Lizenzvereine erfolgt durch Übersendung einer Kopie des Zulassungsbescheides über den erfolgreichen Abschluss des Lizenzierungsverfahrens beim Ligaverband innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt. Eine für alle Seiten aufwändige wirtschaftliche Prüfung wird somit entfallen.

Auch bezüglich der technisch-organisatorischen Rahmenbedingungen hat der WFLV – unter Berücksichtigung der dringlichsten Sicherheitsaspekte – ein modernes Anforderungspaket geschnürt. Die Bewerber müssen sich nunmehr in einer schriftlichen Erklärung in Abstimmung mit den zuständigen örtlichen Behörden verpflichten, die vom WFLV-Präsidium vorgegebenen Sicherheits-Mindeststandards einzuhalten. Welche Sicherheitsanforderungen konkret für die Stadien und die Ablauforganisationen gelten werden, wird bis zum Ende des Jahres 2011 durch das WFLV-Präsidium festgelegt.

„Gerade in den Fragen zum Sicherheitskonzept müssen wir gewissenhaft vorgehen. Es ist unerlässlich, an diese Sache sehr behutsam ran zu gehen. Aber alles was getan werden muss, wird auch getan – und zwar zum Wohle der Vereine“, erklärte Hermann Korfmacher. In der Praxis müssen sich die Klubs somit vor Ort mit ihren Behörden abstimmen, ob ihr Stadion den Voraussetzungen entspricht.

Dies alles im Sinne der Vereine, der Mannschaften, der Schiedsrichter und der Fans. Die neue Regionalliga im Westen bietet sportlich – für eine 4. Liga – die größtmöglichen Perspektiven. Der WFLV ist bestrebt, diese Spielklasse für Sponsoren und Fernsehanstalten sowie Radio und Internet noch attraktiver zu gestalten.

In allen Belangen gilt das Statut für die neue Regionalliga West, das im Innenteil dieser Ausgabe zu finden ist.

„Futsalmania“ in Schwerte

In der WFLV-Futsal-Liga nimmt die Begeisterung zu

Der Aufwand hatte sich gelohnt. Um für das Westfalen-Derby gegen UFC Münster gewappnet zu sein, zog das Team von Holzpfosten Schwerte sogar in eine größere Halle um. Über 450 Zuschauer verfolgten schließlich das Highlight-Match in der WFLV-Futsal-Liga und sahen packenden Sport. Längst ist in Schwerte eine regelrechte „Futsalmania“ ausgebrochen. Durch den Einzug in die DFB-Futsal-Endrunde hat die Mannschaft von Holzpfosten Schwerte Maßstäbe gesetzt.

In dieser Saison soll der Triumph wiederholt werden. Die WFLV-Liga ist an der Spitze allerdings so ausgeglichen wie selten zuvor. Zwar ist schon sicher, dass der Titelverteidiger Futsal Panthers Köln auch in diesem Jahr eine gute Auswahl in die Meisterschaft geschickt hat und es der Konkurrenz sehr schwer macht, Erfolge gegen die Domstädter zu erzielen, doch das Verfolgerfeld ist breit gefächert.

Mit dem UFC Münster und Holzpfosten Schwerte ist ebenso zu rechnen, wie mit Deportivo Langschede und Bayer Uerdingen. Die Futsal Lions Düsseldorf und Montenegro Wuppertal sind gleichwohl für starke Spiele gut.

Im Westfalen-Derby zwischen Schwerte und Münster war die Stimmung jedenfalls großartig. Die

Fans sorgten auf den Rängen für echten Budenzauber. Laola-Wellen brandeten durch die Halle, zuvor wurde auch über das soziale Netzwerk „Facebook“ viel Werbung für den Futsal-abend betrieben.

Auf dem Parkett boten die Teams prickelnde Torszenen am Fließband. Knapp setzte sich am Ende Münster mit 5:4 durch – beide Teams wurden mit viel Applaus verabschiedet.

Fraglos sind Spieltage wie der beschriebene in Schwerte Meilensteine für den deutschen Futsal. Eine perfekte Organisation, viele enthusiastische und trotzdem faire Zuschauer, eine geeignete Halle, exzellente Futsal-Teams, sehr gute Schiedsrichterleistungen, sympathische Helfer und spannende Matches. Klar, dass sich Fans und Teams sogleich auf eine baldige Fortsetzung gefreut haben.



Begeisterung bei Holzpfosten Schwerte.

Verdienstorden des Landes NRW

Ministerpräsidentin Hannelore Kraft hat Christoph Metzelder und die NRW-Fußballfrauen mit dem Verdienstorden des Landes Nordrhein-Westfalen ausgezeichnet

Ministerpräsidentin Hannelore Kraft hat 22 Bürgerinnen und Bürger in der Staatskanzlei mit dem Verdienstorden des Landes Nordrhein-Westfalen ausgezeichnet. Diesmal wurden unter anderem der Profi-Fußballer Christoph Metzelder und die nordrhein-westfälischen Mitglieder der deutschen Frauenfußball-Nationalmannschaft (Foto) ausgezeichnet.

Die Laudatio von Hannelore Kraft zu den NRW-Fußballfrauen im Wortlaut:

Die nordrhein-westfälischen Mitglieder der deutschen Frauenfußball-Nationalmannschaft (Foto): Linda Bresonik, Inka Grings, Ursula Holl, Köln, Annike Krahn, Bochum, Simone Laudehr, Straelen, Maren Meinert, Neukirchen-Vluyn, Silvia Neid, Wilnsdorf, Alexandra Popp, Gevelsberg, Bettina Wiegmann, Mechernich:

Gemäß unserem Grundgesetz, das 1949 in Kraft trat, sind Männer und Frauen gleichberechtigt. Noch 1955 sah der Deutsche Fußball-Bund das allerdings anders: Er verbot in diesem Jahr seinen

Vereinen, Frauenabteilungen zu gründen. Weil – ich zitiere: „Im Kampf um den Ball (...) die weibliche Anmut [verschwindet], Körper und Seele erleiden unweigerlich Schaden und das Zurschaustellen des Körpers verletzt Schicklichkeit und Anstand.“

Tausende von Fußballbegeisterten haben bei der Fußballweltmeisterschaft der Frauen in unserem Land gezeigt, was sie von dieser – zwischenzeitlich ja glücklicherweise zurückgenommenen Meinung des DFB halten. Dass Körper und Seele der Fußballerinnen nicht gelitten haben – davon können Sie, sehr verehrte Gäste, sich heute selbst überzeugen.

Und wir erinnern uns alle an die Spiele, bei denen die Damen um Trainerin Silvia Neid auf eindrucksvolle Weise bewiesen haben, dass Anmut keineswegs verschwindet, wenn sie den Platz betreten. Und dass es ziemlich abstrus anmutet, wenn beim Frauenfußball Schicklichkeit und Anstand in Gefahr gesehen werden. Im Gegenteil: Die

Frauenfußball-Nationalmannschaft hat uns viele überwältigende, mitunter durchaus anmutige und fußballerisch sehr anständige Momente beschert.

Zumindest beim Fußball ist damit jener Punkt erreicht, über den sich in den Geschichtsbüchern eine nette Geschichte findet. Beim Kampf für die Rechte der Frauen nämlich wurde dem britischen Politiker Chamberlain einmal in hitziger Atmosphäre zugerufen: „Der Tag wird kommen, an dem die Frauen regieren werden.“ Chamberlain soll sich daraufhin der Dame zugewandt, ihr die Hand geküsst und gesagt haben: „Und das wird gar nichts Neues sein.“

Machen Sie, meine Damen, also weiter. Damit es auch in anderen gesellschaftlichen Bereichen völlig normal und nichts Neues sein wird, wenn Frauen das tun, was für Männer schon lange selbstverständlich ist.

Fußball und Frauen-Power „made in Nordrhein-Westfalen“ – der Landesverdienstorden für unsere Fußball-Frauen!



Hannelore Kraft's Laudatio zu Christoph Metzelder

George Best, früherer Fußballstar von Manchester United, hat einmal über sein Leben erzählt: „Ich habe viel von meinem Geld für Alkohol, Weiber und schnelle Autos ausgegeben. Den Rest habe ich einfach verprasst.“

Christoph Metzelder ist auch Fußballstar. Bei unseren Revier-Vereinen Dortmund und jetzt Schalke 04. Aber sein Credo ist ein völlig anderes als das von George Best: Er nutzt seine Popularität, um sich für soziale Projekte zu engagieren: Seit über 10 Jahren kämpft Christoph Metzelder mit der Initiative „roterkeil.net“ gegen Kinderprostitution und Kindesmissbrauch. Er unterstützt den Verein „Herzenswünsche“ in Münster. Ist seit 2003 Schirmherr der „SKM – Schuldnerberatung für junge Leute“ in Dortmund. 2006 war er Mitinitiator der „Halterner Bürgerstiftung“, die unter anderem das Projekt „Kein Kind ohne Mahlzeit“ in Schulen betreut, zudem Botschafter der Fußball-Weltmeisterschaft der Menschen mit Behinderung.

Ein Jahr später gründete er als eigenes Projekt die Christoph-Metzelder-Stiftung „Zukunft Jugend“, um Kinder und Jugendliche mit schwierigem sozialen Umfeld – vor allem mit Migrationshintergrund – im schulischen als auch im privaten Bereich zu unterstützen und ihnen Chancen bei der Ausbildungs- und Berufssuche zu eröffnen. Finanziell ebenso wie durch Ideen und Visionen.

Warum er das alles tut? O-Ton Christoph Metzelder: „Ich bin ein sehr heimatverbundener Mensch und möchte meinem Land und der Gesellschaft einfach etwas zurückgeben.“

Ich sage: 1:0 für Christoph Metzelder.

„Zeichen zur Abschreckung setzen“

WFLV-Präsidiumsmitglied Hans-Jürgen Weber im Interview

Die Berichte über gewalttätige Übergriffe auf Schiedsrichter in unteren Fußballligen nehmen zu. Teilweise wird Unparteiischen das Hobby, Spiele zu leiten, durch unakzeptable Pöbeleien verleidet, in diversen Partien mussten sich Referees sogar mit Prügelattacken auseinandersetzen und trugen körperliche Schäden davon. Seelische Probleme sind die Auswirkungen.

Es wird schwieriger, junge Schiedsrichter davon zu überzeugen, dass das ehrenamtliche Hobby an der Pfeife Spaß bereitet. Aus Protest gegen gewalttätige Übergriffe haben sich zuletzt Schiedsrichter aus dem Kreis 9 am Niederrhein (Duisburg/Mülheim/Dinslaken) dazu entschlossen, Spiele zu bestreiken.

Hans-Jürgen Weber, Präsidiums-Mitglied des Westdeutschen Fußball- und Leichtathletikverbandes und Vorsitzender des WFLV-Schiedsrichter-Ausschusses nimmt Stellung zu den Auswirkungen dieser Problematik. Im Interview mit den „Amtlichen Mitteilungen“ untermauert der frühere Bundesliga-Referee, dass auch die Schiedsrichter in den unteren Ligen mit ihren Sorgen nicht alleine gelassen werden..

Hans-Jürgen Weber, schreckt die aufkommende Gewalt, mit der sich Schiedsrichter in unteren Spielklassen recht häufig auseinandersetzen müssen, den potenziellen Nachwuchs ab, zur Pfeife zu greifen?

Hans-Jürgen Weber: Es wird schwieriger, junge Schiedsrichter zu gewinnen. Insbesondere Vorkommnisse wie am Niederrhein, als im Kreis 9 Schiedsrichter auf die Gewalteskalation reagiert haben und in



Hans-Jürgen Weber

den Streik getreten sind, schrecken ab. In Berlin wurden Spiele für ein paar Minuten unterbrochen, um darauf aufmerksam zu machen, dass solche Dinge nicht gehen. Das wird in der Öffentlichkeit diskutiert und führt dazu, dass Schiedsrichter sagen: Ich lass mich doch in meiner Freizeit nicht verhaun. Anhand der Statistiken, die in den Schiedsrichter-Vereinigungen vorliegen, sieht man, dass es schwieriger geworden ist, junge Schiedsrichter auszubilden.

Wenn die Schiedsrichter Angst haben müssen, entwickelt die Angelegenheit eine psychologische Problematik. Mit welchen Maßnahmen können die Fußballverbände die Schiedsrichter ermutigen?

Hans-Jürgen Weber: Wir machen in dieser Hinsicht eine Menge. In den Verbänden werden Vorträge angeboten, etwa



Gewalteskalation betrifft auch kleinere Ligen.

zum Thema Gewaltprävention. Natürlich werden die Schiedsrichter betreut. Andreas Thiemann beispielsweise, unser Schiedsrichter-Beauftragter für die NRW-Liga, macht das sehr rührend. Wir versuchen, für die Schiedsrichter da zu sein.

Ist ein Schiedsrichter-Streik eine Lösung?

Hans-Jürgen Weber: Satzungstechnisch ist dieses Vorgehen nicht verankert und nicht vorgesehen. Ich spreche aus Erfahrung, weil ich früher in meiner Schiedsrichter-Vereinigung in Essen auch mal mit einem Schiedsrichter-Streik konfrontiert wurde. Der Schiedsrichter-Obmann kann aber natürlich seine Referees nicht zwingen, Spiele auf Plätzen zu leiten, auf denen sie schon mal verhaun worden sind. In Duisburg hat der Obmann gemeinsam mit seinem Ausschuss beschlossen, diverse Spiele nicht mehr zu

besetzen. Ich denke, dass im Vorfeld der Kreisvorsitzende hätte eingeschaltet werden müssen, um zu besprechen, wie diese Dinge anders geregelt werden können. Als die Diskussion losging, habe ich den Duisburger Schiedsrichtern vorgeschlagen, es doch mal mit dem Berliner Modell zu versuchen und die Spiele für einen gewissen Zeitraum zu unterbrechen. Ein Streik aber betrifft immer wieder Mannschaften, die mit der Problematik nichts zu tun haben. Durch einen Streik fallen Spiele aus und der Fall ist nicht gelöst. Irgendwann müssen die Spiele ja nachgeholt werden. Andererseits

muss überlegt werden, ob der Strafenkatalog noch zeitgemäß ist. Durch drastischere Strafen können Zeichen zur Abschreckung gesetzt werden. Auf Gebieten wie der Pyrotechnik unterhalten wir uns darüber ja auch.

Machen Sie sich Sorgen, irgendwann ohne Schiedsrichter da zu stehen, wenn der Nachwuchs jetzt schon abgeschreckt wird?

Hans-Jürgen Weber: So drastisch sehe ich die Entwicklung nicht, auch wenn wir Rückgänge feststellen. Die Verbände machen viele Aktionen, um die Schiedsrichter bei der Stange zu halten und ihr Engagement zu würdigen. Zuletzt gab es die Aktion „Danke Schiedsrichter“. 70 Unparteiische wurden stellvertretend prämiert, tausende hatten an der Aktion teilgenommen.

Sie waren lange Jahre an der Pfeife aktiv. Gab es Gewaltausbrüche, wie sie heute durch die Medien transportiert werden, zu Ihrer aktiven Zeit auch schon?

Hans-Jürgen Weber: Nein, vielleicht hat es sich zuletzt in einigen Gebieten geballt. Vor zwei Jahren gab es solche Vorfälle in Bochum - und dann greifen die Schiedsrichter-Ausschüsse natürlich zu solchen Maßnahmen, wie einen Streik zu initiieren. Die Gewalteskalation betrifft halt auch kleinere Ligen. In den höheren Spielklassen gibt es viel bessere Möglichkeiten, potenzielle Gewalttäter zu überwachen. In der Kreisliga gibt es aber keine Überwachungskameras.

Danke Hans-Jürgen Weber!



Der WFLV stärkt seinen Schiedsrichtern den Rücken.

LV Nordrhein Spitzenreiter im DLV

Die Leichtathleten des Fußball- und Leichtathletik-Verbandes Westfalen belegen Rang Drei



Der Leichtathletik-Verband Nordrhein verteidigt erfolgreich seine Spitzenposition in der DLV-Punktwertung des Jahres 2011; die Leichtathleten des Fußball- und Leichtathletik-Verbandes Westfalen belegen Rang Drei.

Der Deutsche Leichtathletik-Verband (DLV) wertet alljährlich die Deutschen Meisterschaften der Klassen Männer, Frauen, Junioren, Juniorinnen, Männliche Jugend A, Weibliche Jugend A, Männliche Jugend B, Weibliche Jugend B, Schüler und Schülerinnen A aus, d. h. er vergibt für die Endkampfplatzierungen bei diesen Meisterschaften Punkte und ordnet diese den jeweiligen Landesverbänden zu.

Dank der Erfolge seiner Vereine steht der Leichtathletik-Verband Nordrhein in der aktuellen Auswertung für das Jahr 2011 wie schon im letzten Jahr erneut auf dem Spitzenrang 1 und führt die Tabelle mit insgesamt 886 Punkten an, was einem deutlichen Vorsprung von 173 Punkten entspricht. Zweitplatziertes ist der Bayerische Leichtathletik-Verband mit 773 Punkten und Drittplatzierter

der Fußball- und Leichtathletik-Verband Westfalen mit 745 Punkten.

Die aktuellen Platzierungen der 20 Landesverbände

Für das Jahr 2011 hat die DLV-Geschäftsstelle die nebenstehenden Platzierungen der 20 Leichtathletik-Landesverbände ermittelt.

Platzziffern in den Altersklassen

Darüber hinaus entnehmen wir den DLV-Auswertungen, dass der Leichtathletik-Verband Nordrhein in den 10 zugrunde gelegten Altersklassen 5mal die Platzziffer 1 belegt und zwar bei den Frauen, den Juniorinnen, der Männlichen Jugend A, der Weiblichen Jugend B und den Schülern A.

Hans-Jürgen Sura

Landesverband	Platzziffer	Punkte
Nordrhein	1	946
Bayern	2	773
Westfalen	3	745
Württemberg	4	743
Hessen	5	468
Berlin	6	461
Sachsen	7	397
Baden	8	376
Brandenburg	9	371
Niedersachsen	10	368
Thüringen	11	272
Sachsen-Anhalt	12	253
Mecklenburg-Vorpommern	13	214
Pfalz	14	198
Rheinland	15	144
Saarland	16	121
Schleswig-Holstein	17	102
Hamburg	18	75
Rheinhausen	19	30
Bremen	20	23
Gesamt		7.080

Jahr	Platzziffer 1	Platzziffer 2	Platzziffer 3
2010	Nordrhein 886 P.	Bayern 865 P.	Westfalen 758 P.
2009	Bayern 788 P.	Nordrhein 765 P.	Württemberg 758 P.
2008	Bayern 755 P.	Nordrhein 731 P.	Westfalen 720 P.
2007	Nordrhein 797 P.	Westfalen 672 P.	Württemberg 630 P.
2006	Nordrhein 836 P.	Bayern 694 P.	Westfalen 675 P.

Zum Vergleich die Vorjahresplatzierungen





DEUTSCHER FUSSBALL-BUND

DFB-Vorstand

Änderungen der DFB-Spielordnung

Der DFB-Vorstand hat in seiner Sitzung am 14. Oktober 2011 in Frankfurt/Main gemäß § 32 Nr. 2. der DFB-Satzung wegen Dringlichkeit vorbehaltlich der Genehmigung durch den nächsten DFB-Bundestag die nachfolgenden Änderungen der DFB-Spielordnung beschlossen:

§ 10

§ 10 Nr. 3.3. wird geändert:

3.3 Die Aufnahme eines Spielers in die Spielberechtigungsliste für die 3. Liga oder die Regionalliga erfolgt erst, wenn

- neben den vorstehenden Unterlagen die von dem betreffenden Spieler unterzeichnete Erklärung über die Anerkennung der Rechtsgrundlagen der 3. Liga und der Regionalliga vorliegt. Der Unterzeichnung dieser Anerkennungserklärung bedarf es nicht, wenn ein Lizenzspieler die entsprechenden Rechtsgrundlagen bereits durch den mit dem Ligaverband abgeschlossenen Lizenzvertrag (Lizenzvertrag Spieler) anerkannt hat;
- der Spieler die Sporttauglichkeit durch Vorlage einer ärztlichen Bestätigung nachweist. Hierzu muss sich der Spieler einer internistisch-allgemeinmedizinischen Untersuchung unterziehen. Die genauen Untersuchungsanforderungen legt der DFB-Spielausschuss auf Vorschlag der Kommission Sportmedizin fest;
- bei einem Vertragsspieler eine Kopie des zwischen dem Spieler und seinem Verein bzw. seiner Kapitalgesellschaft abgeschlossenen Vertrags bei der DFB-Zentralverwaltung eingereicht wurde.

Handelt es sich bei einem Spieler einer Zweiten Mannschaft

eines Lizenzvereins um einen nicht freizügigkeitsberechtigten Ausländer, ergibt sich die Spielberechtigung für die Zweite Mannschaft aus dem Geltungsumfang der erteilten Arbeitsaufenthaltserlaubnis, die den Einsatz in der Zweiten Mannschaft ausdrücklich beinhalten muss.

Änderungen des DFB-Statuts 3. Liga und Regionalliga

Der DFB-Vorstand hat in seiner Sitzung am 14. Oktober 2011 in Frankfurt/Main gemäß § 32 Nr. 2. der DFB-Satzung wegen Dringlichkeit vorbehaltlich der Genehmigung durch den nächsten DFB-Bundestag beschlossen, § 7 Nr. 1., Absatz 2 des DFB-Statuts 3. Liga und Regionalliga wie folgt zu ändern:

Vereine der 2. Bundesliga müssen sich bis zum 15. März, 15.30 Uhr, vor Beginn des Spieljahres bewerben. Dies gilt auch dann, wenn der sportliche Abstieg zu diesem Zeitpunkt noch nicht feststeht. Die gemäß § 6 Nr. 3. einzureichenden Unterlagen sind ebenfalls bis zum 15. März, 15.30 Uhr, vorzulegen.

DFB-Präsidium

Das Präsidium des Deutschen Fußball-Bundes verlieh die DFB-Verdienstnadel an:

Fußball- und Leichtathletik-Verband Westfalen:
Peter Alexander (Hagen), Hans Schumann (Petershagen).

Änderungen der Richtlinien für das Zulassungsverfahren zur 3. Liga und Regionalliga

B. Richtlinien für das Zulassungsverfahren Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit 3. Liga

Das DFB-Präsidium hat in seiner Sitzung am 14. Oktober 2011 in Frankfurt/Main gemäß § 34 Absatz 4, erster Spiegelstrich der DFB-Satzung in Verbindung mit § 6 Nr. 5. des Statuts 3. Liga und Regionalliga beschlossen, die Richtlinien für das Zulassungsverfahren zur 3. Liga und Regionalliga, B. Richtlinien für das Zulassungsverfahren Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit 3. Liga zu ändern.

I. Einzureichende Unterlagen, Nr. 5. wird geändert:

5. Die Bewerbungsunterlagen der Zulassungsbewerber gemäß Nrn. 1. bis 4. müssen der DFB-Zentralverwaltung bis spätestens zum 1. März, 15.30 Uhr (Ausschlussfrist), zugegangen sein. Für Bewerber aus der 2. Bundesliga gilt der 15. März, 15.30 Uhr (Ausschlussfrist).

II. Anforderungen an die Berichterstattung durch Wirtschaftsprüfer über die Prüfung des Jahres-/Zwischenabschlusses von Vereinen und Kapitalgesellschaften, A. Vorbemerkung wird geändert:

Die Rechnungslegung und die Prüfung der Vereine/Kapitalgesellschaften (im Nachfolgenden Bewerber genannt) für die Zwecke des Zulassungsverfahrens erfolgt nach den Vorschriften des ersten und zweiten Abschnitts des dritten Buches des HGB sowie den ergänzenden Bestimmungen nach der Satzung, den Ordnungen und den Bestimmungen des Deutschen Fußball-Bundes (DFB).

Für das Zulassungsverfahren sind zum Nachweis der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Bewerber beim DFB folgende Unterlagen einzureichen:

- Bilanz zum 31.12.t-1 (t = aktuelles Jahr), erweitert um fußballspezifische Posten (Punkt 5.1.1.); bei bilanzieller Überschuldung ebenso Überschuldungsstatus zum 31.12.t-1;
- Gewinn- und Verlustrechnungen für das abgelaufene Spieljahr (1.7.t-2 bis 30.6.t-1) und für die erste Hälfte des laufenden Spieljahres (1.7.t-1 bis 31.12.t-1) nach der vom DFB vorgegebenen Gliederung (Punkt 5.1.2.);
- Anhang unter Einbezug der DFB-Formblätter (Punkte 5.1.3.1. bis 5.1.3.6.);
- Lagebericht (Punkt 5.2.);
- Plan-Gewinn- und Verlustrechnungen für die zweite Hälfte des laufenden Spieljahres (1.1.t bis 30.6.t) und für die kommende Spielzeit (1.7.t bis 30.6.t+1) nach der vom DFB vorgegebenen Gliederung (Punkt 5.5.);
- Nachweis, dass der Bewerber sämtliche zum 31.12.t-1 fälligen Verbindlichkeiten aus Lohn und Gehalt, Lohnsteuer, Sozialabgaben und VBG bis zur Abgabe der Unterlagen erfüllt hat, eine alternative Regelung getroffen wurde oder sie Gegenstand eines nicht offensichtlich unbegründeten, gerichtlich anhängigen Rechtsstreits sind.
- Bericht eines Wirtschaftsprüfers über die Prüfung des Jahres-/Zwischenabschlusses und des Lageberichts sowie über Feststellungen aus der Erweiterung des Prüfungsauftrags bezüglich der Plan-Gewinn- und Verlustrechnung, der Einhaltung von Auflagen aus vorangegangenen Zulassungsverfahren und der Erstellung eines Überschuldungsstatus bei bilanzieller Überschuldung; Zusammenfassung der Ergebnisse der Prüfung in einem Bestätigungsvermerk.

C. Richtlinien für das Zulassungsverfahren Technisch-organisatorische Leistungsfähigkeit 3. Liga

Das DFB-Präsidium hat in seiner Sitzung am 14. Oktober 2011 in Frankfurt/Main gemäß § 34 Absatz 4, erster Spiegelstrich der DFB-Satzung in Verbindung mit § 6 Nr. 5. des Statuts 3. Liga und Regionalliga beschlossen, die Richtlinien für das Zulassungsver-

fahren Technisch-organisatorische Leistungsfähigkeit 3. Liga zu ändern.

I. Einzureichende Unterlagen, 3. Personell-Administrative Zulassungsvoraussetzungen, Ausschlussfristen, erster Absatz wird geändert:

Die Bewerbungsunterlagen der Zulassungsbewerber gemäß Nrn. 1. bis 3. müssen der DFB-Zentralverwaltung bis spätestens zum 1. März, 15.30 Uhr (Ausschlussfrist), zugegangen sein. Für Bewerber aus der 2. Bundesliga gilt der 15. März, 15.30 Uhr (Ausschlussfrist). Diese Fristen gelten auch für die Einreichung des Zulassungsvertrags, der Bewerbung zur 3. Liga sowie der Erklärung zur Bewerbung.

DFB-Sportgericht

Entscheidung Nr. 52/2011/2012 - URTEIL

Das Sportgericht des DFB hat durch seinen Vorsitzenden, Herrn Hans E. Lorenz, als Einzelrichter, am 17.10.2011 im schriftlichen Verfahren für Recht erkannt:

1. Lizenzspieler Ralf Fährmann (FC Gelsenkirchen-Schalke 04) wird wegen eines unsportlichen Verhaltens gemäß § 8 Nr. 1. a), 1. Halbsatz der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB mit einer Sperre von einem Meisterschaftsspiel der Lizenzigen belegt.
2. Darüber hinaus ist Lizenzspieler Ralf Fährmann (FC Gelsenkirchen-Schalke 04) bis zum Ablauf der Sperre nach Ziffer 1. für alle anderen Meisterschaftsspiele seines jeweiligen Vereins bzw. seiner Tochtergesellschaft gesperrt.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt Lizenzspieler Ralf Fährmann unter Mithaftung des FC Gelsenkirchen-Schalke 04.

Das Urteil ist rechtskräftig.

Entscheidung Nr. 53/2011/2012 - URTEIL

Das Sportgericht des DFB hat durch seinen Vorsitzenden, Herrn Hans E. Lorenz, als Einzelrichter, am 17.10.2011 im schriftlichen Verfahren für Recht erkannt:

1. Lizenzspieler Gonzalo Castro (Bayer 04 Leverkusen Fußball GmbH) wird wegen einer Beleidigung des Schiedsrichter-Assistenten in einem leichteren Fall gemäß § 8 Nr. 1. e), 2. Halbsatz der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB mit einer Sperre von einem Meisterschaftsspiel der Lizenzigen belegt.
2. Darüber hinaus ist Lizenzspieler Gonzalo Castro (Bayer 04 Leverkusen Fußball GmbH) bis zum Ablauf der Sperre nach Ziffer 1. für alle anderen Meisterschaftsspiele seines jeweiligen Vereins/Tochtergesellschaft gesperrt.

3. Die Kosten des Verfahrens trägt Lizenzspieler Gonzalo Castro unter Mithaftung der Bayer 04 Leverkusen Fußball GmbH.

Das Urteil ist rechtskräftig.

Entscheidung Nr. 69/2011/2012 – URTEIL

Das Sportgericht des DFB hat durch seinen Vorsitzenden, Herrn Hans E. Lorenz, als Einzelrichter, am 27.10.2011 im schriftlichen Verfahren für Recht erkannt:

1. Spielerin Frauke Fleischer (FCR 2001 Duisburg II) wird wegen einer Tätlichkeit gegen die Gegnerin in einem leichten Fall nach einer zuvor an ihr begangenen sportwidrigen Handlung gemäß § 8 Nr. 1. c), 2. Absatz der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB mit einer Sperre von zwei Meisterschaftsspielen der 2. Frauen-Bundesliga belegt.
2. Darüber hinaus ist Spielerin Frauke Fleischer (FCR 2001 Duisburg II) bis zum Ablauf der Sperre nach Ziffer 1. für alle anderen Meisterschaftsspiele ihres jeweiligen Vereins/Tochtergesellschaft gesperrt.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt Spielerin Frauke Fleischer unter Mithaftung des FCR 2001 Duisburg II.

Das Urteil ist rechtskräftig.

Entscheidung Nr. 77/2011/2012 - URTEIL

Das Sportgericht des DFB hat durch seinen Vorsitzenden, Herrn Hans E. Lorenz, als Einzelrichter, am 07.11.2011 im schriftlichen Verfahren für Recht erkannt:

1. Lizenzspieler Henrique Sereno Fonseca (1. FC Köln GmbH & Co KG aA) wird wegen eines unsportlichen Verhaltens gemäß § 8 Nr. 1. a), 1. Halbsatz der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB mit einer Sperre für ein Meisterschaftsspiel der Lizenzligen belegt.
2. Darüber hinaus ist Lizenzspieler Henrique Sereno Fonseca (1. FC Köln GmbH & Co KG aA) bis zum Ablauf der Sperre nach Ziffer 1. für alle anderen Meisterschaftsspiele seines jeweiligen Vereins/Tochtergesellschaft gesperrt.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt Lizenzspieler Henrique Sereno Fonseca unter Mithaftung der 1. FC Köln GmbH & Co KG aA.

Entscheidung Nr. 90/2011/2012 3. LIGA – URTEIL

Das Sportgericht des DFB hat durch den stellvertretenden Vorsitzenden des DFB-Sportgerichts, Herrn Achim Späth, als Einzelrichter am 24.10.2011 im schriftlichen Verfahren entschieden:

1. Vertragsspieler Dimitrios Pappas (SC Rot-Weiß Oberhausen) wird wegen eines unsportlichen Verhaltens gemäß § 8

Nr. 1. a), 1. Halbsatz der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB mit einer Sperre von zwei Meisterschaftsspielen der 3. Liga belegt.

2. Darüber hinaus ist der Spieler bis zum Ablauf der Sperre nach Ziffer 1. Für alle anderen Meisterschaftsspiele seines jeweiligen Vereins bzw. seiner Tochtergesellschaft gesperrt.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt Vertragsspieler Dimitrios Pappas unter Mithaftung des Vereins SC Rot-Weiß Oberhausen.

Das Urteil ist rechtskräftig.

Entscheidung Nr. 100/2011/2012 3. LIGA – URTEIL

Das Sportgericht des DFB hat durch den stellvertretenden Vorsitzenden des DFB-Sportgerichts, Herrn Achim Späth, als Einzelrichter am 31.10.2011 im schriftlichen Verfahren entschieden:

1. Vertragsspieler Esad Razic (SC Rot-Weiß Oberhausen) wird wegen einer Tätlichkeit gegen den Gegner nach einer zuvor an ihm begangenen sportwidrigen Handlung gemäß § 8 Nr. 1. c), 2. Halbsatz der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB mit einer Sperre von drei Meisterschaftsspielen der 3. Liga belegt.
2. Darüber hinaus ist der Spieler bis zum Ablauf der Sperre nach Ziffer 1. Für alle anderen Meisterschaftsspiele seines jeweiligen Vereins bzw. seiner Tochtergesellschaft gesperrt.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt Vertragsspieler Esad Razic unter Mithaftung des Vereins SC Rot-Weiß Oberhausen.

Das Urteil ist rechtskräftig.

Entscheidung Nr. 72/2011/2012 RL – URTEIL

Das Sportgericht des DFB hat durch den Vorsitzenden des DFB-Sportgerichts, Herrn Hans E. Lorenz, als Einzelrichter am 07.10.2011 im schriftlichen Verfahren entschieden:

1. Spieler Matthias Warnow (ehemals SC Verl, derzeit SC Herford) wird wegen eines unsportlichen Verhaltens gemäß § 1 Nr. 4. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB i.V.m. § 44 Nrn. 1., 2. f) DFB-Satzung mit einer Sperre von sechs Monaten – vom 06.10.2011 bis zum 06.04.2012 – belegt.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt Spieler Matthias Warnow.

Das Urteil ist rechtskräftig.

Entscheidung Nr. 96/2011/2012 RL – URTEIL

Das Sportgericht des DFB hat durch das Mitglied des DFB-Sportgerichts, Herrn Stephan Oberholz, als Einzelrichter am 25.10.2011 im schriftlichen Verfahren entschieden:

1. Lizenzspieler Jules Schwadorf (Fortuna Düsseldorf II) wird wegen einer Beleidigung des Schiedsrichters in einem leichteren Fall gemäß § 8 Nr. 1. e), 2. Halbsatz der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB mit einer Sperre von einem Meisterschaftsspiel der Regionalliga belegt.
2. Darüber hinaus ist der Spieler bis zum Ablauf der Sperre nach Ziffer 1. für alle anderen Meisterschaftsspiele seines jeweiligen Vereins bzw. seiner Tochtergesellschaft gesperrt.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt Lizenzspieler Jules Schwadorf unter Mithaftung des Vereins Fortuna Düsseldorf.

Das Urteil ist rechtskräftig.

Entscheidung Nr. 114/2011/2012 RL – URTEIL

Das Sportgericht des DFB hat durch das Mitglied des DFB-Sportgerichts, Herrn Stephan Oberholz, als Einzelrichter am 08.11.2011 im schriftlichen Verfahren entschieden:

1. Der Verein Wuppertaler SV Borussia wird wegen zwei Fällen eines unsportlichen Verhaltens seiner Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9 a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung, begangen durch zwei rechtlich selbständige Handlungen, mit einer Geldstrafe in Höhe von 750,- Euro belegt.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt der Verein Wuppertaler SV Borussia.

Das Urteil ist rechtskräftig.

Entscheidung Nr. 117/2011/2012 RL – URTEIL

Das Sportgericht des DFB hat durch das Mitglied des DFB-Sportgerichts, Herrn Stephan Oberholz, als Einzelrichter am 14.11.2011 im schriftlichen Verfahren entschieden:

1. Der Verein Rot-Weiss Essen wird wegen zwei Fällen eines unsportlichen Verhaltens seiner Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9 a Nrn. 1. und 2. der DFB Rechts- und Verfahrensordnung, begangen durch zwei rechtlich selbständige Handlungen, mit einer Geldstrafe in Höhe von 1.200,- Euro belegt.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt der Verein Rot-Weiss Essen.

Das Urteil ist rechtskräftig.

Entscheidung Nr. 19/2011/2012 J-BL – URTEIL

Das Sportgericht des DFB hat durch das Mitglied des DFB-Sportgerichts, Herrn Volker Marten, als Einzelrichter am 28.09.2011 im schriftlichen Verfahren entschieden:

1. Amateur Kevin Loke (Rot Weiss Ahlen) wird wegen einer

Beleidigung des Schiedsrichters gemäß § 8 Nr. 1. e), 1. Halbsatz der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB mit einer Sperre von zwei Meisterschaftsspielen der A-Junioren-Bundesliga belegt.

2. Darüber hinaus ist der Spieler bis zum Ablauf der Sperre nach Ziffer 1. für alle anderen Meisterschaftsspiele seines jeweiligen Vereins bzw. seiner Tochtergesellschaft gesperrt.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt Amateur Kevin Loke unter Mithaftung des Vereins Rot Weiss Ahlen.

Das Urteil ist rechtskräftig.

Entscheidung Nr. 30/2011/2012 J-BL – URTEIL

Das Sportgericht des DFB hat durch das Mitglied des DFB-Sportgerichts, Herrn Volker Marten, als Einzelrichter am 13.10.2011 im schriftlichen Verfahren entschieden:

1. Der Verein Rot-Weiss Essen wird wegen eines unsportlichen Verhaltens gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 250,- Euro belegt.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt der Verein Rot-Weiss Essen.

Das Urteil ist rechtskräftig.

Entscheidung Nr. 31/2011/2012 J-BL – URTEIL

Das Sportgericht des DFB hat durch das Mitglied des DFB-Sportgerichts, Herrn Volker Marten, als Einzelrichter am 24.10.2011 im schriftlichen Verfahren entschieden:

1. Vertragsspieler Christoph Zimmermann (Borussia Mönchengladbach) wird wegen eines unsportlichen Verhaltens gemäß § 8 Nr. 1. a), 1. Halbsatz der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB mit einer Sperre von zwei Meisterschaftsspielen der A-Junioren-Bundesliga belegt.
2. Darüber hinaus ist der Spieler bis zum Ablauf der Sperre nach Ziffer 1. für alle anderen Meisterschaftsspiele seines jeweiligen Vereins bzw. seiner Tochtergesellschaft gesperrt.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt Vertragsspieler Christoph Zimmermann unter Mithaftung des Vereins Borussia Mönchengladbach.

Das Urteil ist rechtskräftig.

Entscheidung Nr. 34/2011/2012 J-BL – URTEIL

Das Sportgericht des DFB hat durch das Mitglied des DFB-Sportgerichts, Herrn Volker Marten, als Einzelrichter am 25.10.2011 im schriftlichen Verfahren entschieden:

1. Vertragsspieler Malte Berauer (Borussia Mönchengladbach) wird wegen einer Tätlichkeit gegen den Gegner nach einer zuvor an ihm begangenen sportwidrigen Handlung gemäß § 8 Nr. 1. c), 2. Halbsatz der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB mit einer Sperre von drei Meisterschaftsspielen der B-Junioren-Bundesliga belegt.
2. Darüber hinaus ist der Spieler bis zum Ablauf der Sperre nach Ziffer 1. Für alle anderen Meisterschaftsspiele seines jeweiligen Vereins bzw. seiner Tochtergesellschaft gesperrt.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt Vertragsspieler Malte Berauer unter Mithaftung des Vereins Borussia Mönchengladbach.

Das Urteil ist rechtskräftig.

Entscheidung Nr. 37/2011/2012 J-BL – URTEIL

Das Sportgericht des DFB hat durch das Mitglied des DFB-Sportgerichts, Herrn Volker Marten, als Einzelrichter am 27.10.2011 im schriftlichen Verfahren entschieden:

1. Vertragsspieler Daniel Koseler (FC Schalke 04) wird wegen einer Tätlichkeit gegen den Gegner nach einer zuvor an ihm begangenen sportwidrigen Handlung gemäß § 8 Nr. 1. c), 2. Halbsatz der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB mit einer Sperre von drei Meisterschaftsspielen der B-Junioren-Bundesliga belegt.
2. Darüber hinaus ist der Spieler bis zum Ablauf der Sperre nach Ziffer 1. Für alle anderen Meisterschaftsspiele seines jeweiligen Vereins bzw. seiner Tochtergesellschaft gesperrt.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt Vertragsspieler Daniel Koseler unter Mithaftung des Vereins FC Schalke 04.

Das Urteil ist rechtskräftig.

Entscheidung Nr. 38/2011/2012 J-BL – URTEIL

Das Sportgericht des DFB hat durch das Mitglied des DFB-Sportgerichts, Herrn Volker Marten, als Einzelrichter am 01.11.2011 im schriftlichen Verfahren entschieden:

1. Vertragsspieler Steffen Göcke (Borussia Dortmund) wird wegen eines unsportlichen Verhaltens gemäß § 8 Nr. 1. a), 1. Halbsatz der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB mit einer Sperre von zwei Meisterschaftsspielen der B-Junioren-Bundesliga belegt.
2. Darüber hinaus ist der Spieler bis zum Ablauf der Sperre nach Ziffer 1. für alle anderen Meisterschaftsspiele seines jeweiligen Vereins bzw. seiner Tochtergesellschaft gesperrt.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt Vertragsspieler Steffen Göcke unter Mithaftung des Vereins Borussia Dortmund.

Das Urteil ist rechtskräftig.

Entscheidung Nr. 39/2011/2012 J-BL - URTEIL

Das Sportgericht des DFB hat durch das Mitglied des DFB-Sportgerichts, Herrn Volker Marten, als Einzelrichter am 01.11.2011 im schriftlichen Verfahren entschieden:

1. Vertragsspieler Rene Lindner (Rot Weiss Ahlen) wird wegen eines unsportlichen Verhaltens gemäß § 8 Nr. 1. a), 1. Halbsatz der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB mit einer Sperre von zwei Meisterschaftsspielen der A-Junioren-Bundesliga belegt.
2. Darüber hinaus ist der Spieler bis zum Ablauf der Sperre nach Ziffer 1. für alle anderen Meisterschaftsspiele seines jeweiligen Vereins bzw. seiner Tochtergesellschaft gesperrt.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt Vertragsspieler Rene Lindner unter Mithaftung des Vereins Rot Weiss Ahlen.

Das Urteil ist rechtskräftig.

Entscheidung Nr. 41/2011/2012 J-BL – URTEIL

Das Sportgericht des DFB hat durch das Mitglied des DFB-Sportgerichts, Herrn Volker Marten, als Einzelrichter am 20.11.2011 im schriftlichen Verfahren entschieden:

1. Amateur Till Brinkmann (DSC Arminia Bielefeld) wird wegen einer Tätlichkeit gegen den Gegner in einem leichteren Fall gemäß § 8 Nr. 1. c), 2. Halbsatz der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB mit einer Sperre von drei Meisterschaftsspielen der B-Junioren-Bundesliga belegt.
2. Darüber hinaus ist der Spieler bis zum Ablauf der Sperre nach Ziffer 1. für alle anderen Meisterschaftsspiele seines jeweiligen Vereins bzw. seiner Tochtergesellschaft gesperrt.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt Amateur Till Brinkmann unter Mithaftung des Vereins DSC Arminia Bielefeld.

Das Urteil ist rechtskräftig.

Entscheidung Nr. 53/2011/2012 J-BL – URTEIL

Das Sportgericht des DFB hat durch das Mitglied des DFB-Sportgerichts, Herrn Volker Marten, als Einzelrichter am 09.11.2011 im schriftlichen Verfahren entschieden:

1. Vertragsspieler Leonel Kadiata (Borussia Mönchengladbach) wird wegen einer Tätlichkeit gegen den Gegner nach einer zuvor an ihm begangenen sportwidrigen Handlung gemäß § 8 Nr. 1. c), 2. Halbsatz der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB mit einer Sperre von drei Meisterschaftsspielen der A-Junioren-Bundesliga belegt.
2. Darüber hinaus ist der Spieler bis zum Ablauf der Sperre nach Ziffer 1. für alle anderen Meisterschaftsspiele seines jeweiligen Vereins bzw. seiner Tochtergesellschaft gesperrt.

- Die Kosten des Verfahrens trägt Vertragsspieler Leonel Kadia unter Mithaftung des Vereins Borussia Mönchengladbach.

Das Urteil ist rechtskräftig.

Entscheidung Nr. 55/2011/2012 J-BL - URTEIL

Das Sportgericht des DFB hat durch das Mitglied des DFB-Sportgerichts, Herrn Volker Marten, als Einzelrichter am 10.11.2011 im schriftlichen Verfahren entschieden:

- Amateur Adrian Horn (SV Bergisch Gladbach 09) wird wegen eines unsportlichen Verhaltens gemäß § 8 Nr. 1. a), 1. Halbsatz der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB mit einer Sperre von drei Meisterschaftsspielen der B-Junioren-Bundesliga belegt.
- Darüber hinaus ist der Spieler bis zum Ablauf der Sperre nach Ziffer 1. für alle anderen Meisterschaftsspiele seines jeweiligen Vereins bzw. seiner Tochtergesellschaft gesperrt.
- Die Kosten des Verfahrens trägt Amateur Adrian Horn unter Mithaftung des Vereins SV Bergisch Gladbach 09.

Das Urteil ist rechtskräftig.

Entscheidung Nr. 56/2011/2012 J-BL – URTEIL

Das Sportgericht des DFB hat durch das Mitglied des DFB-Sportgerichts, Herrn Volker Marten, als Einzelrichter am 10.11.2011 im schriftlichen Verfahren entschieden:

- Amateur Hakan Kara (SV Bergisch Gladbach 09) wird wegen einer versuchten Tätlichkeit gegen den Gegner gemäß § 8 Nrn. 1. c), 2. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB mit einer Sperre von drei Meisterschaftsspielen der B-Junioren-Bundesliga belegt.
- Darüber hinaus ist der Spieler bis zum Ablauf der Sperre nach Ziffer 1. für alle anderen Meisterschaftsspiele seines jeweiligen Vereins bzw. seiner Tochtergesellschaft gesperrt.
- Die Kosten des Verfahrens trägt Amateur Hakan Kara unter Mithaftung des Vereins SV Bergisch Gladbach 09.

Das Urteil ist rechtskräftig.



WESTDEUTSCHER FUSSBALL- UND LEICHTATHLETIKVERBAND

Beirat

Der Beirat des WFLV hat gemäß § 25 Abs. 3 der WFLV-Satzung vorbehaltlich der Zustimmung durch den nächsten Verbandstag, in seiner Sitzung am 17. November 2011 folgende Änderung/ der Spielordnung und das neue Statut für die Regionalliga West beschlossen:

D. Spielordnung (SpO)

§ 10 a SpO/WFLV (neu)

Grundsätze für die Beantragung einer Spielerlaubnis mit DFBnet Pass Online

Soweit nachstehend keine abweichenden Regelungen getroffen werden, gelten für die Beantragung einer Spielerlaubnis mit DFBnet Pass Online die allgemeinen Regelungen der §§ 9, 10 und 15 ff. dieser Spielordnung entsprechend.

Voraussetzung für die Nutzung ist, dass der WFLV DFBnet Pass Online eingeführt hat. Die Vereine müssen für die Nutzung von DFBnet Pass Online autorisiert sein. Hierzu gelten die Nutzungsbedingungen, die das WFLV-Präsidium auf Vorschlag des WFLV-Fußballausschusses erlässt.

Die beteiligten Vereine sind verpflichtet, den unterzeichneten Original-Antrag sowie die für eine Antragstellung erforderlichen Unterlagen für einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren aufzubewahren und auf Anforderung der Passstelle des WFLV vorzulegen. Die Nichterfüllung dieser Verpflichtung wird mit einem Ordnungsgeld gemäß § 4 Abs. 3 i) RuVO geahndet. Werden die Originalunterlagen auf Anforderung nicht innerhalb von 14 Tagen vorgelegt, ruht die Spielerlaubnis bis zum Zeitpunkt der Erfüllung dieser Verpflichtung. Damit gilt das Verfahren zur Feststellung des Einsatzes des Spielers mit ruhender Spielerlaubnis von Amts wegen als eingeleitet. Für die Spielwertung gilt § 43 Abs. 3 dieser Spielordnung.

(1) Antrag auf Spielerlaubnis

Erfolgt die Übermittlung des Antrags auf Spielerlaubnis an die Passstelle des WFLV mittels DFBnet Pass Online, entfällt die Einreichung des schriftlichen Antrags. Mit dem Zeitpunkt der systemseitigen Bestätigung des Eingangs der Antragstellung an den aufnehmenden Verein gilt der Antrag bei der Passstelle des WFLV als zugegangen.

Stellt ein Verein einen Antrag auf Spielerlaubnis mittels DFBnet Pass Online, hat er dafür Sorge zu tragen, dass ihm die für die Antragstellung erforderlichen Unterlagen vorliegen. Insbesondere muss er sicherstellen, dass der Antrag mit allen erforderlichen Erklärungen und Daten von dem Spieler unterzeichnet vorliegt. Eine elektronische Antragstellung ohne rechtlich wirksame Zustimmung des Spielers ist unwirksam.

(2) Abmeldung des Spielers, bisheriger Spielerpass und Stellungnahme des abgebenden Vereins.

Die Abmeldung des Spielers richtet sich grundsätzlich nach § 15 dieser Spielordnung.

Die Online-Eingaben (die Zustimmung oder Nicht-Zustimmung zum Vereinswechsel, der Tag des letzten Spiels und der Tag der Abmeldung) sind gleichermaßen verbindlich wie die Angaben auf dem Spielerpass.

Die Abmeldung des Spielers kann über DFBnet Pass Online auch vom aufnehmenden Verein für den Spieler im Rahmen eines Antrags auf Vereinswechsel übermittelt werden, sofern dem aufnehmenden Verein die Einwilligung des Spielers schriftlich vorliegt. Die systemseitige Bestätigung der Abmeldung ersetzt den Nachweis der Abmeldung in Form des Einschreibebelegs oder der Eintragung auf dem Spielerpass. Als Abmeldetag gilt der Tag der Eingabe in das System.

Der abgebende Verein wird mit dem Zeitpunkt der Online-Antragstellung systemseitig mittels des elektronischen Postfachs über die Abmeldung informiert.

Die Angaben über den Tag der Abmeldung, über Zustimmung oder Nicht-Zustimmung zum Vereinswechsel und den Tag des letzten Spiels des Spielers können durch den abgebenden Verein mittels DFBnet Pass Online erfolgen. Erfolgt dies nicht innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag der Abmeldung gilt der Spieler als freigegeben. Der Spielerpass ist durch den abgebenden Verein durch das Wort „UNGÜLTIG“ auf der Vorder- und Rückseite zu entwerfen und für einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren aufzubewahren; einer Herausgabe bedarf es in diesem Fall nicht.

Der aufnehmende Verein kann die für die Erteilung der Spielerlaubnis notwendigen Angaben (Zustimmung oder Nicht-Zustimmung, Tag der Abmeldung, Tag des letzten Spiels) ebenfalls in DFBnet Pass Online eingeben, sofern er im Besitz des Spielerpasses – oder einer entsprechenden Verlusterklärung des abgebenden Vereins – ist und dieser

diese Daten, bestätigt durch Vereinsstempel und Unterschrift auf dem Spielerpass, enthält.

Erhebt der abgebende Verein innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag der Abmeldung keinen Einspruch gegen die vom aufnehmenden Verein gemachten Angaben, legt die Passstelle des WFLV bei der Erteilung der Spielerlaubnis die vom aufnehmenden Verein gemachten Angaben zugrunde. Die Erteilung der Spielerlaubnis erfolgt nach Ablauf dieser Einspruchsfrist, es sei denn alle für die Erteilung der Spielerlaubnis erforderlichen Voraussetzungen sind bereits im System erfasst.

Liegt dem aufnehmenden Verein der Spielerpass vor, wird der abgebende Verein mit dem Zeitpunkt der Online-Antragstellung durch den aufnehmenden Verein systemseitig mittels des elektronischen Postfachs über den Vereinswechselantrag informiert.

Der Spielerpass ist durch den aufnehmenden Verein zusammen mit den Antragsunterlagen für einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren aufzubewahren und durch das Wort „UNGÜLTIG“ auf der Vorder- und Rückseite zu entwerfen. Die Einsendung des Spielerpasses an die Passstelle des WFLV entfällt.

(3) Übergangsregelungen

Für den Fall, dass einer der beiden Vereine (aufnehmender oder abgebender Verein) noch nicht am elektronischen Online-Verfahren teilnimmt, sind nachfolgende Bestimmungen zu beachten.

3.1. Nur der aufnehmende Verein ist für das Online-Verfahren autorisiert:

Ist der Pass im Besitz des aufnehmenden Vereins und sind von diesem die zur Erteilung der Spielerlaubnis notwendigen Angaben mittels DFBnet Pass Online vollständig übermittelt worden (Antrag und Angaben über Zustimmung oder Nicht-Zustimmung, Tag der Abmeldung, Tag des letzten Spiels), wird der abgebende Verein postalisch durch die Passstelle des WFLV über den Vereinswechsel und die eingegebenen Daten informiert.

Übermittelt der aufnehmende Verein über DFBnet Pass Online die Abmeldung eines Spielers im Rahmen eines Antrags auf Vereinswechsel, wird der abgebende Verein durch die Passstelle des WFLV über die Abmeldung informiert.

3.2. Nur der abgebende Verein ist für das Online-Verfahren autorisiert:

Der Vereinswechsel richtet sich in diesen Fällen für den aufnehmenden Verein nach § 15 und für den abgebenden Verein nach § 10 a dieser Spielordnung.

L. Statut für die Regionalliga West (RLSt)

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Regionalliga West

- (1) Vom Spieljahr 2012/2013 an unterhält der WFLV die Spielklasse der Regionalliga West.
- (2) Die Regionalliga West spielt grundsätzlich mit 18 Teilnehmern.

Für die Spielzeit 2012/2013 kann sich die Teilnehmerzahl auf maximal 22 erhöhen.

§ 2 Recht zur Teilnahme

Teilnahmeberechtigt an der Regionalliga West sind nur die Vereine und Kapitalgesellschaften, die zum Spielbetrieb der Regionalliga West gemäß Abschnitte II und III dieses Statuts aufgrund des Zulassungsvertrages zwischen dem WFLV und den betreffenden Vereinen bzw. Kapitalgesellschaften zugelassen sind. Zweite Mannschaften der Lizenzvereine sind spielberechtigt. Zweite Mannschaften von Drittligisten und dritte Mannschaften von Lizenzvereinen sind nicht teilnahmeberechtigt. Es kann nur eine Mannschaft eines Vereins oder einer Kapitalgesellschaft in der Regionalliga West spielen.

§ 3 Erlöschen, Entziehung und Verzicht auf die Zulassung

- (1) Die Zulassung zur Teilnahme am Spielbetrieb der Regionalliga West erlischt für die Teilnehmer ohne vorherige Ankündigung
 1. mit Ablauf des Spieljahres, für die sie erteilt ist;
 2. mit Auflösung der Regionalliga West.
- (2) Die Zulassung kann durch den WFLV-Verbandsfußballausschuss (im folgenden WFLV-VFA) entzogen werden, wenn
 1. eine Voraussetzung für ihre Erteilung weggefallen ist;
 2. der Teilnehmer seine Verpflichtungen aus dem Vertrag mit dem WFLV verletzt hat;
 3. der Bewerber/Teilnehmer seine im Zulassungsverfahren bestehenden oder eingegangenen wesentlichen Verpflichtungen nicht erfüllt hat;
 4. bei Teilnehmern und mit diesen verbundenen Unternehmen durch Missbrauch der Gestaltungsmöglichkeiten der ordnungsgemäße Ablauf des Spielbetriebs gefährdet wird und wesentliche in den Bestimmungen des WFLV getroffene Wertentscheidungen umgangen werden;
 5. ein Teilnehmer in vertraglicher Beziehung zu einem Unternehmen steht, das auch zu anderen Teilnehmern vertragliche Beziehungen unterhält und insbesondere

re durch Einflussnahme des Unternehmens der ordnungsgemäße Ablauf des Spielbetriebs gefährdet ist. Konzerne und die ihnen angeschlossenen Unternehmen gelten als ein Unternehmen.

Die vorstehende Bestimmung gilt entsprechend, wenn verschiedene Unternehmen oder Konzerne, die mit Bewerbern/Teilnehmern in vertraglichen Beziehungen stehen, gemeinsam durch Einflussnahme auf den jeweiligen Bewerber/Teilnehmer den ordnungsgemäßen Ablauf des Spielbetriebs gefährden.

- (3) Ist die Zulassung entzogen worden, so scheidet der Teilnehmer am Ende des Spieljahres aus der Regionalliga West aus.
- (4) Auf die Zulassung kann im Laufe eines Spieljahres nicht verzichtet werden. Sie ist nicht übertragbar. Die Regelung des § 12 Nr. 2 b des DFB-Statuts für die 3. Liga und Regionalliga gilt entsprechend.

§ 4 Rechtsbeziehungen zu den Mitgliedsverbänden

Soweit durch dieses Statut Zuständigkeiten des WFLV und seiner Organe begründet und die Anwendung von Satzung und Ordnungen des WFLV bestimmt werden, sind die Mitgliedsverbände des WFLV verpflichtet, dies in ihren Satzungen und Ordnungen aufzunehmen, auch durch entsprechende Verpflichtungen ihrer Vereine. Hierzu gehören insbesondere die Vorschriften über

1. Terminlisten und Fernsehrechte,
2. Spielbetrieb und Beiträge.

§ 5 Terminlisten, Medienrechte und Vermarktung

- (1) Die Rechte aus den Terminlisten der Meisterschaftsspiele der Regionalliga West übt der WFLV aus.
- (2) Das Recht, Spielansetzungen von Spielen der Regionalliga West im Bereich des WFLV festzulegen, besitzt der WFLV.
- (3) Das Recht, über Fernseh- und Hörfunkübertragungen von Meisterschaftsspielen der Regionalliga West Verträge zu schließen, besitzt der WFLV. Entsprechendes gilt auch für die Rechte bezüglich aller anderen Bild- und Tonträger, gegenwärtiger und künftiger technischer Einrichtungen jeder Art und in jeder Programm- und Verwertungsform, insbesondere über Internet oder andere Online-Dienste, sowie möglicher Vertragspartner.
- (4) Die weiteren Rechte zur Ligavermarktung der Regionalliga West stehen dem WFLV zu. Das WFLV-Präsidium kann hierzu Ausführungsbestimmungen erlassen. Der WFLV-VFA ist zu hören.
- (5) Die Einnahmen aus der Verwertung der vorstehend aufgeführten Rechte stehen dem WFLV im Rahmen der

satzungsrechtlichen, vertraglichen und sonstigen Regelungen zu. Über die Verwendung der Einnahmen beschließt das WFLV-Präsidium. Über die Verteilung des der Regionalliga West zustehenden Anteils an diesen Einnahmen beschließt das WFLV-Präsidium nach Anhörung des WFLV-VFA.

- (6) Die Verhandlungen über die Verwertung der Rechte führt das WFLV-Präsidium.
- (7) Das WFLV-Präsidium kann für die Teilnehmer der Regionalliga West verbindliche Medienrichtlinien erlassen.

II. Voraussetzungen für die Zulassung und Teilnahme

§ 6 Zulassungs- und Teilnahmevoraussetzungen

- (1) Teilnahmeberechtigt sind nur die Vereine bzw. Kapitalgesellschaften, die die Zulassung zur Regionalliga West durch Abschluss eines Zulassungsvertrages zwischen dem WFLV und dem betreffenden Verein bzw. der betreffenden Kapitalgesellschaft erhalten haben. Die Zulassung wird jeweils für eine Spielzeit erteilt.
- (2) Voraussetzung für die Zulassung ist die sportliche Qualifikation. Sie ergibt sich für das Spieljahr 2012/2013 aus den Qualifikationskriterien für die 4. Spielklassenebene entsprechend dem Beschluss des DFB-Vorstandes zur Spielklassenstrukturreform vom 29.04.2011 (DFB-OM Nr. 5/2011) und der Aufstiegsregelung der NRW-Liga im Spieljahr 2011/2012 für die neue Regionalliga West (WFLV-AM Nr. 5/2011). Ab der Spielzeit 2013/2014 ergibt sich die sportliche Qualifikation aus der Abschlusstabelle der Regionalliga West des laufenden Spieljahres sowie aus den Regelungen zum Auf- und Abstieg zwischen der 3. Liga und der Regionalliga West sowie zum Auf- und Abstieg zwischen der Regionalliga West und der 5. Spielklassenebene.
- (3) Voraussetzung für die Zulassung ist außerdem die fristgerechte Bewerbung um die Zulassung zur Regionalliga West mit allen erforderlichen Unterlagen entsprechend den Richtlinien für das allgemeine Zulassungsverfahren einschließlich der technisch-organisatorischen Rahmenbedingungen (Mindeststandards).

Mit der Bewerbung müssen sich die Vereine bzw. Kapitalgesellschaften den Bestimmungen dieses Statuts unterwerfen.

- (4) Zum Nachweis ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit müssen die Bewerber eine Bankbürgschaft / Bankgarantie / Kautionsvorlage vorlegen, deren Umfang und Höhe das WFLV-Präsidium festlegt. Der Nachweis der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der zweiten Mannschaften der Lizenzvereine erfolgt durch Übersendung einer Kopie des Zulassungsbescheides über den erfolgreichen Abschluss des Lizenzierungsverfahrens beim Ligaverband innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt.

- (5) Die Bewerber müssen sich in einer schriftlichen Erklärung in Abstimmung mit den zuständigen örtlichen Behörden verpflichten, die vom WFLV-Präsidium vorgegebenen Sicherheits-Mindeststandards einzuhalten.
- (6) Wird eine der genannten Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt, kann der betreffende Verein bzw. die Kapitalgesellschaft die Zulassung zur Regionalliga West nicht erhalten.
- (7) Für den Erlass von Zulassungsrichtlinien gemäß Abs. 3 und 5 ist das WFLV-Präsidium zuständig.

§ 7 Bewerbungsfrist und Antrag

- (1) Termin zur Abgabe der Bewerbung um die Zulassung zur Regionalliga West und der einzureichenden Unterlagen ist ab der Spielzeit 2013/2014 für Vereine der Regionalliga West und der 5. Spielklassenebene jeweils der 15. März, 15.30 Uhr, vor Beginn des Spieljahres zur Abgabe der Bewerbung, der Erklärung zur Bewerbung um die Zulassung zur Regionalliga West und der Unterlagen gemäß § 6 Abs. 3 bis 5.

Für die Spielzeit 2012/2013 gilt diese Frist für Vereine der Regionalliga West, der NRW-Liga und der Verbandsligen der Landesverbände.

Vereine aus der 3. Liga müssen sich bis zum 15. März, 15.30 Uhr, vor Beginn des Spieljahres bewerben. Dies gilt auch dann, wenn der sportliche Abstieg zu diesem Zeitpunkt noch nicht feststeht. Auch die gemäß § 6 Abs. 3 bis 5 einzureichenden Unterlagen sind bis zum 15. März, 15.30 Uhr, vorzulegen.

Vereine, die trotz sportlicher Qualifikation und Antragstellung keine Zulassung für die folgende Spielzeit der 3. Liga erhalten, müssen sich spätestens zwei Wochen nach Feststehen der Zulassungsverweigerung bewerben. Die Frist beginnt mit dem Zugang der abschließenden verbandsinternen Entscheidung beim Verein. Auf die während der Spielzeit erfolgende Beantragung der Zulassung entsprechend § 12 Nr. 2 b des DFB-Statuts für die 3. Liga und Regionalliga finden die Fristen keine Anwendung.

- (2) Mit dem Antrag auf Zulassung (Bewerbung) muss der Verein die dazu erlassene rechtsverbindliche schriftliche „Erklärung zur Bewerbung um die Zulassung zur Regionalliga West“ abgeben.

§ 8 Verfahrensgang für das Zulassungsverfahren

- (1) Der Bewerber unterzeichnet den Zulassungsantrag mit den erforderlichen Anlagen und legt die vollständigen Bewerbungsunterlagen innerhalb der in § 7 Abs. 1 festgelegten Fristen der WFLV-Geschäftsstelle vor.
- (2) Die WFLV-Geschäftsstelle überprüft in Ausübung der Auf-

gaben des WFLV-VFA die vorgelegten Unterlagen auf Vollständigkeit und Wahrung der Fristen.

- (3) Sind diese Unterlagen unvollständig oder nicht fristgerecht eingereicht, weist der WFLV-VFA durch die WFLV-Geschäftsstelle den Antrag zurück.

Im Falle der Unvollständigkeit darf die Zurückweisung erst nach erfolglosem Ablauf einer von der WFLV-Geschäftsstelle zu setzenden Nachfrist von einer Woche erfolgen. Die Frist beginnt mit dem Zugang der Nachfristsetzung. § 193 BGB gilt entsprechend. Bei Zurückweisung ist die Beschwerde gemäß § 3 Abs. 6 RuVO/WFLV zulässig. Die Beschwerde ist nach weiterer Maßgabe des § 3 Abs. 6 RuVO/WFLV durch Einschreiben innerhalb von zehn Tagen nach Bekanntgabe bei dem WFLV-VFA einzulegen.

- (4) Sind die Unterlagen vollständig und fristgerecht eingereicht, entscheidet der WFLV-VFA abschließend über die Erteilung.

Bei Erteilung der Zulassung durch den WFLV-VFA schließt der WFLV mit dem betreffenden Verein bzw. der Kapitalgesellschaft einen Zulassungsvertrag.

Nach Feststellung fehlender Zulassungsvoraussetzungen entscheidet der WFLV-VFA abschließend über die Ablehnung der Zulassung.

Gegen diese Entscheidung des WFLV-VFA ist die Beschwerde nach den Bestimmungen der RuVO/WFLV zulässig.

- (5) Der Verfahrensweg und die Verfahrensweise sind in den „Richtlinien für das allgemeine Zulassungsverfahren einschließlich der technisch-organisatorischen Rahmenbedingungen“ geregelt.

§ 9 Zulassung von Kapitalgesellschaften

Kapitalgesellschaften können unter der weiteren Voraussetzung zum Spielbetrieb zugelassen werden, dass sie Tochtergesellschaften von Mitgliedsvereinen der Landesverbände sind und der Mutterverein 50 Prozent zuzüglich mindestens eines weiteren Stimmenanteils in der Versammlung der Anteilseigner innehat.

Für die Zulassung von Kapitalgesellschaften (Tochtergesellschaften) gilt § 12 des DFB-Statuts für die 3. Liga und Regionalliga (ab 2012:/2013: 3. Liga) entsprechend.

Rückfall, Verlust und Rückübertragung des Antragsrechts regeln sich entsprechend § 13 des DFB-Statuts für die 3. Liga und Regionalliga (ab 2012:/2013: 3. Liga).

III. Gremien und Verwaltung der Regionalliga West

§ 10 WFLV-Verbandsfußballausschuss

- (1) Der WFLV-VFA ist Spielleitende Stelle für die Regionalliga West. Seine Befugnisse sind in § 29 und § 40 der Satzung des WFLV, in der Spielordnung/WFLV und in diesem Statut geregelt.
- (2) Der WFLV-VFA erlässt Durchführungsbestimmungen gemäß § 50 Spielordnung/WFLV.
- (3) Der WFLV-VFA ist für die Sicherheitsbelange bei den Spielen der Regionalliga West unter Beachtung der Sicherheitsmindeststandards gemäß § 6 Abs. 5 zuständig.
- (4) Zur Durchführung dieser Aufgaben bedient sich der WFLV-VFA der Geschäftsstelle des WFLV. Er ist berechtigt, zum Zwecke der Prüfung einen externen Sachverständigen hinzuzuziehen.

§ 11 Versammlung der Vereine und Kapitalgesellschaften der Regionalliga West

- (1) Es finden mindestens zweimal jährlich Versammlungen statt.
- (2) Die Versammlung setzt sich aus den bevollmächtigten Vertretern der Vereine und Kapitalgesellschaften der Regionalliga West zusammen.
- (3) Einberufung und Leitung der Versammlung obliegen dem Vorsitzenden des WFLV-VFA.
- (4) Die Versammlung berät über Angelegenheiten der Regionalliga West, insbesondere über die Terminlisten.
- (5) Die Versammlung ist zuständig für die Wahl des Vertreters der Vereine und Kapitalgesellschaften in den WFLV-VFA, der auf die Dauer von drei Jahren jeweils in der Versammlung vor einem WFLV-Verbandstag gewählt wird. Bei der erstmaligen Wahl soll der Vertreter einem Verein oder einer Kapitalgesellschaft der Regionalliga West in leitender Funktion angehören. Bei Auf- oder Abstieg eines Teilnehmers aus der Regionalliga West scheidet der betreffende Vertreter als Vertreter seiner Spielklasse aus dem WFLV-VFA aus, es sei denn, er wird von der Versammlung der Vereine und Kapitalgesellschaften der Regionalliga West in seinem Amt bestätigt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 12 Spielleitung

- (1) Die Spielleitung der Regionalliga West wird vom WFLV-VFA gemäß § 10 Abs. 1 wahrgenommen. Sie obliegt dem Spielleiter, der auf Vorschlag des WFLV-VFA vom WFLV-Präsidium bestimmt wird. Der Spielleiter muss dem WFLV-VFA angehören. Der Spielleiter der Regionalliga West bedient sich der Geschäftsstelle des WFLV.

(2) Dem Spielleiter obliegen unter anderem folgende Aufgaben:

1. Aufstellung der Terminliste und eventuelle Änderungen,
2. Entscheidungen über die Absage oder die Verlegung von Meisterschaftsspielen,
3. sonstige Terminplanungen unter Beachtung des Rahmenterminkalenders des DFB,
4. Festsetzung der Sperrstrafen und Ordnungsgelder nach § 4 RuVO/WFLV,
5. Führung der offiziellen Tabelle,
6. Ansetzung von Spielaufsicht,
7. Anforderung von Schiedsrichtern,
8. Stellungnahme zu Schiedsrichter-Ansetzungen,
9. Entscheidungen über den Wechsel der Platzanlage,
10. Entscheidungen über Spielberechtigungen von Spielern,
11. Erstellung von Spielberechtigungslisten.

(3) Gegen Entscheidungen des Spielleiters kann der betroffene Teilnehmer innerhalb einer Frist von vier Tagen nach Bekanntgabe Beschwerde beim WFLV-VFA einlegen. Die Beschwerdefrist kann abgekürzt werden. Der Spielleiter darf an der Entscheidung nicht mitwirken.

Wird beim WFLV-VFA Beschwerde gegen eine Entscheidung des Spielleiters eingelegt, so sind an den WFLV Gebühren zu zahlen. Der Zahlungsnachweis ist innerhalb der Beschwerdefrist zu führen. Der Vorsitzende oder gegebenenfalls dessen Vertreter kann die Frist abkürzen. Erfolgt die Zahlung nicht innerhalb dieser oder einer vom Vorsitzenden bestimmten Frist, so wird die Beschwerde verworfen.

Die Gebühr beträgt € 200.

Bezüglich einer möglichen Erstattung der Gebühren sowie der Kosten des Beschwerdeverfahrens gilt die Rechts- und Verfahrensordnung des WFLV.

(4) Bei der Spieleinteilung ist der Rahmentermin kalender des DFB für die Regionalliga West verbindlich. Bei der Terminplanung und der Schiedsrichtergestellung haben die Lizenzligen sowie die Spiele der 3. Liga Vorrang vor den Spielen der Regionalliga West.

§ 13 Schiedsrichter-Ansetzung

- (1) Die Schiedsrichter-Ansetzung und -umbesetzung der Regionalliga West werden vom Schiedsrichterausschuss des WFLV wahrgenommen. Sie obliegen dem Schiedsrichter-Ansetzer für die Regionalliga West, der dem Schiedsrichterausschuss des WFLV als Mitglied angehören muss. Der Schiedsrichter-Ansetzer der Regionalliga West bedient sich der Geschäftsstelle des WFLV.
- (2) Dem Schiedsrichter-Ansetzer können weitere Aufgaben vom Schiedsrichterausschuss des WFLV übertragen werden.
- (3) Die Bestimmung des Schiedsrichter-Ansetzers erfolgt

durch den WFLV-VFA auf Vorschlag des WFLV-Schiedsrichterausschusses.

- (4) Gegen Entscheidungen des Schiedsrichter-Ansetzers kann der Spielleiter innerhalb einer Frist von vier Tagen nach Bekanntgabe Beschwerde beim WFLV-VFA erheben. Die Beschwerdefrist kann abgekürzt werden.
- (5) Eine Einspruchsmöglichkeit der Vereine und Kapitalgesellschaften gegen Schiedsrichter-Ansetzungen besteht nicht.

§ 14 Sportgerichtsbarkeit

Die Sportgerichtsbarkeit für die Regionalliga West obliegt der Verbandsspruchkammer und dem Verbandsgericht des WFLV nach der Satzung und den Ordnungen des WFLV, insbesondere der Rechts- und Verfahrensordnung des WFLV.

IV. Besondere Bestimmungen

§ 15 Einsatz von Spielern

Der Einsatz von Amateuren, Vertragsspielern und Lizenzspielern in Spielen von Mannschaften der Regionalliga West setzt die Mitgliedschaft des Spielers in dem Verein, bei Kapitalgesellschaften im Mutterverein, voraus. Spieler, die für Spiele des Muttervereins spielberechtigt sind, können auch in Spielen der Tochtergesellschaft mitwirken. Der Einsatz richtet sich nach den §§ 11, 11 a, 12 und 12 a der DFB-Spielordnung. Verstöße gegen § 12 Nr. 2 und § 12 a Nr. 4.1 und 5 der DFB-Spielordnung werden gemäß § 12 b der DFB-Spielordnung verfolgt. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der WFLV-Spielordnung.

§ 16 Auf- und Abstieg

Der Auf- und Abstieg zwischen der 3. Liga und der Regionalliga West regelt sich nach den DFB-Rahmenbedingungen für die 4. Spielklassenebene und nach §§ 55c und d DFB-Spielordnung. Der Auf- und Abstieg zwischen der Regionalliga West und der 5. Spielklassenebene wird gemäß § 48 SpO/WFLV vom WFLV-VFA festgelegt.

Tochtergesellschaften können durch den sportlichen Abstieg aus der Regionalliga West kein Spielrecht in der fünften Spielklassenebene erwerben, solange nicht die Landesverbände die Voraussetzungen für eine Teilnahme von Kapitalgesellschaften am Spielbetrieb geschaffen haben.

§ 17 Anti-Doping

In der Regionalliga West können Doping-Kontrollen angeordnet werden (vgl. §§ 4 und 6 DFB-Satzung, § 5 DFB-Spielordnung). Es gelten die vom DFB erlassenen Anti-Doping-Richtlinien.

§ 18 Anzuwendende Vorschriften

Soweit in diesem Statut nichts anderes bestimmt ist, gelten für die Regionalliga West und die Durchführung des Spielbetriebs der Regionalliga West insbesondere:

1. die Spielordnung des WFLV und die Durchführungsbestimmungen zur Regionalliga West,
2. die Rechts- und Verfahrensordnung des WFLV,
3. die Schiedsrichterordnung des WFLV,
4. die DFB-Spielordnung,
5. die DFB-Rahmenbedingungen für die 4. Spielklassenebene.

V. Finanzangelegenheiten

§ 19 Zulassungsgebühr

Nach erfolgter Zulassung fällt eine Zulassungsgebühr an. Sie wird vom WFLV-Präsidium festgesetzt.

§ 20 Beiträge

- (1) Von allen Meisterschaftsspielen der Regionalliga West hat der veranstaltende Teilnehmer einen Beitrag von 5% der Zuschauereinnahmen (abzüglich der Umsatzsteuer), mindestens jedoch 250 € pro Spiel, zu entrichten. Einen Anteil in Höhe von 3% erhält der WFLV, der restliche Anteil von 2% steht als Beitrag dem Landesverband zu, dem dieser Verein angehört.
- (2) Bei Wiederholungsspielen sowie eventuellen Relegations- und Entscheidungsspielen der Regionalliga West hat der veranstaltende Teilnehmer einen Beitrag von 10% der Zuschauereinnahmen (abzüglich der Umsatzsteuer), mindestens jedoch 500 € pro Spiel, zu entrichten. Einen Anteil in Höhe von 5% erhält der WFLV, der restliche Anteil in Höhe von 5% steht als Beitrag dem Landesverband zu, dem dieser Verein angehört.
- (3) Die Spielabrechnung ist der WFLV-Geschäftsstelle durch den veranstaltenden Teilnehmer unaufgefordert spätestens 14 Tage nach dem Spieltermin zuzusenden.

§ 21 Kosten für Schiedsrichter und Schiedsrichter-Beobachter

- (1) Die Kosten der Schiedsrichter und Schiedsrichter-Beobachter werden für die Regionalliga West gepoolt.
- (2) Der Auslagenersatz für Schiedsrichter und Schiedsrichter-Beobachter wird durch das WFLV-Präsidium auf Vorschlag des WFLV-Schiedsrichterausschusses festgelegt. Der WFLV-VFA ist zuvor anzuhören.

§ 22 Umsatzsteuer

Alle im WFLV-Statut für die Regionalliga West aufgeführten Beträge oder Berechnungsformeln, die zu zahlbaren Beträgen führen, verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer, soweit die Beträge dem Zahlungsgrunde nach der Umsatzsteuer unterliegen.

§ 23 Inkrafttreten

Das Statut für die Regionalliga West tritt mit Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen des WFLV in Kraft.

Präsidium

Ehrungen

Das Präsidium des Westdeutschen Fußball- und Leichtathletikverbandes verlieh das Jugendleiterehrenzeichen Silber an:

Fußball-Verband Mittelrhein

Heinz Friedemann, Sportverein Horbach 1919 und Sven Bartels, DJK Rasensport Aachen-Brand.

Fußball- und Leichtathletik-Verband Westfalen

Heinz Rehrmann, SV 1913 Herste.

Das Präsidium des Westdeutschen Fußball- und Leichtathletikverbandes verlieh das Jugendleiterehrenzeichen Gold an:

Fußball- und Leichtathletik-Verband Westfalen

Aloys Böker, SV Grün-Weiß Dalhausen von 1957.

Änderung der WFLV-Spielordnung

Das Präsidium des WFLV hat in seiner Sitzung am 08.11.2011 mit Wirkung zum 18.11.2011 die nachfolgenden Nutzungsbedingungen für DFBnet Pass Online gemäß § 10a Spielordnung/WFLV beschlossen:

Nutzungsbedingungen für DFBnet Pass Online

1. Allgemeines

- 1.1 Pass Online ist eine Webapplikation des DFBnet, die es autorisierten Vereinen ermöglicht, Anträge auf Erteilung einer Spielerlaubnis über das Internet zu stellen.
- 1.2 Mit rechtsverbindlicher Anerkennung dieser Nutzungsbedingungen erfolgt die Autorisierung über den WFLV. Dieser vergibt für den Unterzeichner, der vertretungsberechtigter Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 Bürgerliches Gesetzbuch sein muss, für die Nutzung von DFBnet „Pass Online“ eine personenbezogene Benutzerkennung. Die Verpflichtung, darüber hinaus auch die AGB/Nutzungsbedingungen der DFB Medien GmbH & Co KG anzuerkennen, bleibt hiervon unberührt.
- 1.3 Der Verein wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass diese Kennung nur von einem sehr engen und vertrauenswürdigen Benutzerkreis genutzt werden sollte.

2. Nutzung von DFBnet Pass Online

- 2.1 DFBnet Pass Online steht den autorisierten Mitgliedsvereinen (Nutzer) grundsätzlich zeitlich unbefristet zur Nutzung zur Verfügung. Ein Anspruch auf Nutzung von DFBnet Pass Online besteht jedoch nicht. WFLV und DFB-Medien behalten sich vor, in alleinigem Ermessen jeglichen Zugang zu dieser Webapplikation ohne Ankündigung dem Nutzer zu verweigern und/oder den Betrieb ohne Ankündigung einzustellen. Die Nutzung von DFBnet Pass Online darf ausschließlich in gesetzlich zulässiger Weise und vertragsgemäß erfolgen, insbesondere unter Einhaltung dieser Nutzungsbedingungen.
- 2.2 Der Nutzer ist für sämtliche Handlungen, die unter seinem Account vorgenommen werden, verantwortlich, soweit das vom Nutzer gewählte Passwort in Kombination mit der vergebenen Benutzerkennung eingegeben wurde.
- 2.3 Der Nutzer versichert ausdrücklich, dass die mit der Anwendung von DFBnet Pass Online von ihm beauftragten Personen geschäftsfähig und für den Verein vertretungsberechtigt sind.
- 2.4 Der Nutzer versichert ausdrücklich, dass sämtliche Angaben, die er im Rahmen der Beantragung einer Spielerlaubnis macht, von ihm geprüft wurden, wahrheitsgemäß sind und die entsprechenden Unterlagen tatsächlich vorliegen.
- 2.5 Der Nutzer ist damit einverstanden, dass im Rahmen der Antragstellung über DFBnet Pass Online erforderliche Mitteilungen und Nachfragen regelmäßig über das E-Postfachsystem des WFLV kommuniziert werden.
- 2.6 Eine Spielerlaubnis kann nur auf Grundlage der maßgeblichen Statuten des DFB (Spiel- und Jugendordnung), des WFLV (Spiel- und Jugendspielordnung) sowie der FIFA (Reglement bezüglich Spielerstatus und Transfer von Spielern) erteilt werden. Der Nutzer anerkennt diese – in der jeweils gültigen Fassung – als für sich verbindlich.

3. Aufbewahrungspflichten und -fristen

- 3.1 Der Nutzer ist verpflichtet, sämtliche für die Beantragung eines Spielrechts erforderlichen Original-Unterlagen, insbesondere die unterzeichneten Spielerlaubnis-Anträge und ihm vorliegende Spielerpässe, für einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren ab Antragstellung aufzubewahren.

- 3.2 Auf Anforderung sind dem WFLV die nach seiner Spiel- und Jugendspielordnung und diesen Nutzungsbedingungen aufzubewahrenden Original-Unterlagen unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen im Original zur Einsicht vorzulegen.

4. Gebühren

- 4.1 Die für die Erteilung einer Spielerlaubnis durch den WFLV auf Grundlage der gemäß § 10 SpO/WFLV zu entrichtende Gebühr wird vom Nutzer im Lastschriftverfahren eingezogen. Die Autorisierung für DFBnet Pass Online setzt die Teilnahme am Lastschriftverfahren voraus. Hierzu erteilt der Nutzer eine gesonderte Ermächtigung (Anlage).
- 4.2 Die Gebühren werden mit Antragstellung zur Zahlung fällig und gelten als zu diesem Zeitpunkt entrichtet, soweit das angegebene Konto die erforderliche Deckung aufweist.
- 4.3 Soweit das angegebene Konto die erforderliche Deckung nicht aufweist, sind die Voraussetzungen für die Erteilung einer Spielerlaubnis nicht erfüllt. Ein bereits erteiltes Spielrecht ist von Anfang an nichtig.
- 4.4 Die Abrechnung über die im Lastschriftverfahren entrichteten Gebühren erfolgt monatlich.

5. Datenschutz

- 5.1 Der Nutzer nimmt zur Kenntnis, dass die personenbezogenen Daten, die ihm im Rahmen einer Antragstellung über DFBnet Pass Online zu Kenntnis gelangen, den gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz (BDSG) unterliegen. Nutzer und WFLV verpflichten sich, § 45 WFLV-Satzung zu beachten.
- 5.2 Der Nutzer trägt die Verantwortung dafür, dass diese Daten nur im Rahmen der Antragstellung Verwendung finden und nicht für andere Zwecke genutzt werden.

6. Änderung dieser Nutzungsbedingungen

- 6.1 Der WFLV behält sich das Recht vor, die Nutzungsbedingungen zu ändern, sofern die Änderung der Nutzungsbedingungen für den Nutzer zumutbar ist. Änderungen der Nutzungsbedingungen wird der WFLV spätestens zwei Wochen vor deren Inkrafttreten dem Nutzer bekannt gegeben, regelmäßig über das E-Postfachsystem.
- 6.2 Die Änderung der Nutzungsbedingungen für die Nutzung von DFBnet Pass Online gilt als genehmigt, wenn der Nutzer die Webapplikation auch einen Monat nach Inkrafttreten der geänderten Nutzungsbedingungen noch weiter nutzt. Der WFLV wird hierauf im Rahmen der Bekanntgabe der Änderung hinweisen.

Vereinsname

LSB-Vereinskennziffer

Name, Vorname

Straße, PLZ, Ort

Ort, Datum

Stempel Unterschrift 1.Vorsitzender/Abteilungsleiter

Ermächtigung zum Einzug von Forderungen mittels Lastschrift

Verein/Nutzer:

Vereinsname

LSB-Vereinskennziffer

Name Vorname

Straße PLZ Ort

Hiermit ermächtigen wir den WFLV widerruflich, die im Rahmen der Beantragung einer Spielerlaubnis über DFBnet Pass Online zu entrichtenden Gebühren bei Fälligkeit zu Lasten des Kontos mit der

Nummer _____, Bankleitzahl _____

bei der _____ (Bank).

durch Lastschrift einzuziehen.

Wenn das Konto die erforderliche Deckung nicht aufweist, besteht seitens des kontoführenden Kreditinstitutes keine Verpflichtung zur Einlösung.

Teileinlösungen werden im Lastschriftenverfahren nicht vorgenommen.

Ort, Datum

Stempel

Unterschrift Kontoinhaber

Fußballausschuss

NRW-Liga

SPERREN

Wegen eines Feldverweises beim Meisterschaftsspiel 081 Sportfreunde Siegen – TuS Erndtebrück am 14.10.2011 erhält der Spieler **Ivan Markow (TuS Erndtebrück)** gemäß § 10 Abs. 1, Nr. 2 RuVO/WFLV eine Sperre von 4 Wochen bis einschließlich 11.11.2011, höchstens jedoch für 4 Pflichtspiele.

Wegen eines Feldverweises beim Meisterschaftsspiel 082 TuS Dornberg – KFC Uerdingen 05 am 23.10.2011 erhält der Spieler **Ferhat Kurtulus (TuS Dornberg)** gemäß § 10 Abs. 1, Nr. 2 RuVO/WFLV eine Sperre von 4 Wochen bis einschließlich 20.11.2011, höchstens jedoch für 4 Pflichtspiele.

Wegen eines Feldverweises beim Meisterschaftsspiel 084 VfB Homberg – SV Bergisch Gladbach 09 am 23.10.2011 erhält der Spieler **Kalet Attris (VfB Homberg)** gemäß § 10 Abs. 1, Nr. 2 RuVO/WFLV eine Sperre von 4 Wochen bis einschließlich 20.11.2011, höchstens jedoch für 4 Pflichtspiele.

Wegen eines Feldverweises beim Meisterschaftsspiel 085 SV Schermbeck – Rot Weiss Ahlen am 23.10.2011 erhält der Spieler **Alexander Hahnemann (Rot Weiss Ahlen)** gemäß § 10 Abs. 1, Nr. 1 RuVO/WFLV eine Sperre von 2 Wochen bis einschließlich 06.11.2011, höchstens jedoch für 2 Pflichtspiele.

Wegen eines Feldverweises beim Meisterschaftsspiel 092 SC Westfalia 04 Herne – FC Viktoria Köln am 30.10.2011 erhält der Spieler **Robin Gallus (SC Westfalia 04 Herne)** gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 1 RuVO/WFLV eine Sperre von 3 Wochen bis einschließlich 20.11.2011, höchstens jedoch für 3 Pflichtspiele.

Wegen eines Feldverweises beim Meisterschaftsspiel 107 **SV Westf. Rhynern – SSVg Velbert 02** am 06.11.2011 erhält der Spieler Norman Seidel (SSVg Velbert 02) gemäß § 10 Abs. 1, Nr. 1 RuVO/WFLV eine Sperre von 2 Wochen bis einschließlich 20.11.2011, höchstens jedoch für 2 Pflichtspiele.

Wegen eines Feldverweises beim Meisterschaftsspiel 111 VfB Homberg – VfB Speldorf am 13.11.2011 erhält der Spieler **Christian Hinz (VfB Speldorf)** gemäß § 10 Abs. 1, Nr. 1 RuVO/WFLV eine Sperre von 3 Wochen bis einschließlich 04.12.2011, höchstens jedoch für 3 Pflichtspiele.

Wegen eines Feldverweises beim Meisterschaftsspiel 116 SSVg Velbert 02 – FC Viktoria Köln am 13.11.2011 erhält der Spieler **Daniel Nigbur (SSVg Velbert 02)** gemäß § 10 Abs. 1,

Nr. 1 RuVO/WFLV eine Sperre von 3 Wochen bis einschließlich 04.12.2011, höchstens jedoch für 3 Pflichtspiele.

Wegen eines Feldverweises beim Meisterschaftsspiel 125 ETB SW Essen – SV Bergisch Gladbach 09 am 09.10.2011 erhält der Spieler **Pier Schulz (ETB SW Essen)** gemäß § 10 Abs. 1, Nr. 1 RuVO/WFLV eine Sperre von 2 Wochen bis einschließlich 23.10.2011, höchstens jedoch für 2 Pflichtspiele.

VERWEISE

Beim Meisterschaftsspiel 079 KFC Uerdingen 05 – VfB Speldorf am 15.10.2011 wurde der Mannschaftenverantwortliche des VfB Speldorf, Herr Ingo Pickenäcker, in der 41. Spielminute wegen lautstarker Kommentierung einer Schiedsrichter-Entscheidung sowie Betreten des Spielfeldes, des Innenraums verwiesen. Hiermit erhält Herr Ingo Pickenäcker einen Verweis.

Beim Meisterschaftsspiel 085 SV Schermbeck – Rot Weiss am 23.11.2011 betrat der Zeugwart von RW Ahlen, Herr Klaus Gerbsch, in der 84. Spielminute unaufgefordert den Platz auf Höhe des Strafraums und kritisierte die Entscheidung des Schiedsrichters mit den Worten „Die rote Karte kannst du Dir auch schenken“. Aufgrund dessen wurde er des Innenraums verwiesen. Hiermit erhält Herr Klaus Gerbsch einen Verweis.

Im Meisterschaftsspiel 108 ETB SW Essen – KFC Uerdingen 05 am 05.11.2011 wurde der Trainer, Herr Dirk Helmig (ETB SW Essen), wegen wiederholter lautstarker Kritik an Schiedsrichterentscheidungen des Innenraums verwiesen. Hiermit erhält Herrn Dirk Helmig einen Verweis.

Beim Meisterschaftsspiel 111 VfB Homberg – VfB Speldorf am 13.11.2011 wurde der Trainer des VfB Speldorf, Herr Oliver Röder, in der 75. Spielminute wegen lautstarker Kritik aus dem Innenraum verwiesen. Hiermit erhält Herr Oliver Röder einen Verweis.

R. Spohn

Frauenfußballausschuss

Frauen-Regionalliga West

SPERREN

Wegen eines Feldverweises beim Meisterschaftsspiel 016 1. FFC Recklinghausen 2003 – VfL Kommern am 02.10.2011 erhält die Spielerin **Nicole Gohlke (VfL Kommern 1960 e. V)** gemäß § 10 RuVO/WFLV eine Sperre von 4 Wochen bis einschließlich 30.10.2011, höchstens jedoch für 4 Pflichtspiele.

Wegen eines Feldverweises beim Meisterschaftsspiel 056 GSV 1910 Moers – Bayer 04 Leverkusen II am 23.10.2011 erhält die Spielerin **Stefanie Frings (GSV 1910 Moers)** gemäß § 10 RuVO/WFLV eine Sperre von 4 Wochen bis einschließlich 20.11.2011, höchstens jedoch für 4 Pflichtspiele.

Wegen eines Feldverweises beim Meisterschaftsspiel 057 DJK Arminia Ibbenbüren – Sportfreunde Siegen am 30.10.2011 erhält die Spielerin **Britta Thaler (Sportfreunde Siegen)** gemäß § 10 RuVO/WFLV eine Sperre von 3 Wochen bis einschließlich 20.11.2011, höchstens jedoch für 3 Pflichtspiele.

Wegen eines Feldverweises beim Meisterschaftsspiel 069 FSV Gütersloh 2009 II – FFC Heike Rheine am 06.11.2011 erhält die Spielerin **Irena Geric (FFC Heike Rheine)** gemäß § 10 RuVO/WFLV eine Sperre von 4 Wochen bis einschließlich 04.12.2011, höchstens jedoch für 4 Pflichtspiele.

ORDNUNGSGELD

Die Spielerin Janine Ganser (VfL Bochum 1848) wurde im Meisterschaftsspiel 067 DJK Eintracht Coesfeld – VfL Bochum 1848 am 06.11.2011 ohne Passbild eingesetzt. Aus diesem Grund wird der Verein VfL Bochum 1848 zur Zahlung eines Ordnungsgeldes in Höhe von insgesamt 15 EUR gemäß § 4 Absatz 3, Buchstabe a RuVO/WFLV verpflichtet.

K. Zimmer

Jugendfußballausschuss

C-Junioren-Regionalliga West

SPERREN

Wegen eines Feldverweises beim Meisterschaftsspiel 015 Preußen Münster – Bor. Mönchengladbach am 01.10.2011 erhält der Spieler **Denis Jovanovic (Bor. Mönchengladbach)** gemäß § 30, Abs. 2, Nr. 5 JSpO/WFLV eine Sperre von 2 Wochen bis einschließlich 16.10.2011, höchstens jedoch für 2 Pflichtspiele.

Wegen eines Feldverweises beim Meisterschaftsspiel 033 FC Schalke 04 – VfL Bochum 1848 am 16.10.2011 erhält der Spieler **Dylan Akpess Esmel (VfL Bochum 1848)** gemäß § 30, Abs. 2, Nr. 5 JSpO/WFLV eine Sperre von 4 Wochen bis einschließlich 13.11.2011, höchstens jedoch für 4 Pflichtspiele.

VERWEISE

Beim Meisterschaftsspiel 19 Rot-Weiss Essen – Alemannia Aachen am 01.10.2011 wurde der Trainer und Co-Trainer der C-Junioren Mannschaft von Rot-Weiss Essen, Herr Udo Platzer

und Herr Ulf Schwemin, wegen wiederholtem Verlassen der Coaching-Zone und lautstarker SR-Kritik aus dem Innenraum verwiesen. Hiermit erhalten Herr Udo Platzer und Herr Ulf Schwemin einen Verweis.

Beim Meisterschaftsspiel 28 Alemannia Aachen – Fortuna Düsseldorf am 08.10.2011 wurde der Trainer der C-Junioren Mannschaft (Fortuna Düsseldorf), Herr Samir Susic, wegen vermehrter Kritik gegen das SR-Gespann aus dem Innenraum verwiesen. Hiermit erhält Herr Samir Susic einen Verweis.

K.-H. Wirsén

U 14-Nachwuchs-Cup

SPERRE

Wegen eines Feldverweises beim Meisterschaftsspiel 049 Alemannia Aachen – Bonner SC am 05.11.2011 erhält der Spieler **Yosef Milo (Alemannia Aachen)** gemäß § 30 Absatz 2, Nr. 2 JSpO/WFLV eine Sperre von 2 Wochen bis einschließlich 20.11.2011, höchstens jedoch für 2 Pflichtspiele.

ORDNUNGSGELD

Wegen Unterlassung der Meldung des Spielergebnisses gemäß § 19 Abs. 10, beim Meisterschaftsspiel 006 MSV Duisburg U 14 – SG Wattenscheid 09 U 14 vom 17.09.2011, wird der Verein MSV Duisburg zu einem Ordnungsgeld in Höhe von 20 Euro gemäß § 30, Absatz 2, Nr. 24 JSpO/WFLV verpflichtet.

M. Kurtz

Verbandsgericht

BESCHLUSS - 7/2011-2012

In dem Sportrechtsverfahren betreffend Verfahren von Amts wegen bezüglich des Verhaltens des Co-Trainers Lars Krüger und des 1. Vorsitzenden Günther Oberholz, beide FC Kray, im Freundschaftsspiel zwischen FC Kray und SG Wattenscheid 09 am 25.10.2011, hat der Vorsitzende des Verbandsgerichts des Westdeutschen Fußball- und Leichtathletikverbandes e.V., Heinz-Hubert Werker, am 10.11.2011, beschlossen:

1. Als Spruchkammer 1. Instanz wird gemäß § 21 Absatz 1 RuVO/WFLV die Kreis-Spruchkammer des Kreises 10 Oberhausen/Bottrop des FVN bestimmt.
2. Diese Entscheidung ist gemäß § 21 Absatz 3 RuVO/WFLV unanfechtbar.

H.-H. Werker

Geschäftsstelle

Anschriftenänderungen

NRW-Liga

VfB 1948/1964 Hüls e. V.

Neuer Trainer: Martin Schmidt

Frauen-Regionalliga West

GSV Moers

Neue Platzanlage:

Kunstrasenplatz der Grafschafter Kampfbahn

Dr. Hermann-Boscheidgen-Str. 2, 47441 Moers

Geburtstage im Dezember

01.12.1945	Reiner Meis, Boserother Str. 18, 53639 Königswinter
03.12.1948	Manfred Schultze, Bürgewaldstr. 23, 52353 Düren
11.12.1951	Jürgen Grondziewski, Olpketalstr. 1 a, 44229 Dortmund
14.12.1935	Willy Engels, Kampstr. 26, 33189 Schlangen
14.12.1956	Peter Frymuth, Postfach 32 03 50, 40418 Düsseldorf
14.12.1970	Dr. Stephan Osnabrügge, Lisztstr. 13, 53115 Bonn
14.12.1954	Laurenz Neumann, c/o FVM, Kleingedankstr. 7, 50677 Köln
15.12.1970	Jörg Reineke, Dr. Gerhards, Pragal und Reineke, Königsallee 82, 40212 Düsseldorf
16.12.1936	Josef Bowinkelmann, Otto-Hahn-Str. 37, 45473 Mülheim/Ruhr
17.12.1949	Artur Rose, Distelweg 9, 48432 Rheine
18.12.1948	Rolf Schwarz, Pfitznerstr. 2, 50931 Köln
20.12.1966	Detlef Knehaus, Johannesstr. 3, 52134 Herzogenrath
24.12.1959	Bernd Spill, Oberstr. 23, 45134 Essen
30.12.1934	Theo Rous, Stadtmauer 9, 46519 Alpen

„Bewegt gesund bleiben in NRW“

Positionierung der Mannschaftssportart „Fußball“ und ihrer Ausprägung im „Freizeit- und Breitensport“

Mit dem Slogan „Sport bewegt NRW“ geht der Landessportbund NRW in die Offensive. Ziel ist es, NRW stark zu machen für eine bewegte, gesunde Zukunft. Der WFLV nimmt an diesen Programmen teil und stellt seine Positionierungen zu dieser, auf Nachhaltigkeit angelegten Initiative, in mehreren Teilen vor. Teil 1 behandelt die Positionierung der Mannschaftssportart „Fußball“ und ihrer Ausprägung im „Freizeit- und Breitensport“ im LSB-Programm „Bewegt gesund bleiben in NRW“.



Die populäre Mannschaftssportart Fußball eignet sich in besonderem Maße, das Handlungskonzept des LSB im Bereich der Gesundheitsförderung in die inhaltliche Umsetzung zu bringen.

Fußball gilt gemeinhin nicht als besonders gesundheitsfördernder Sport. Verletzungen im Leistungsbereich und bei ungeübten ehemaligen Aktiven tragen dazu bei, Fußball und Gesundheit eher als Gegensätze zu empfinden.

Laut Statistik rangieren Fußballer bei den registrierten Sportverletzungen ganz vorne. In der Statistik enthalten sind ca. 1.600.000 Wiesenkicker (Erhe-

bung von 2003), die regelmäßig, aber ausdrücklich außerhalb des Vereins Fußball spielen sowie eine nicht bekannte, aber erhebliche Zahl von Sportlern anderer Fachschaften, die zum Aufwärmen oder zum Trainingsschluss Fußball spielen.

Wertet man dann noch die Praxis in Fußballvereinen unter Berücksichtigung der Mengengerüste aus (mindestens 550.000 Kinder, Jugendliche, Männer und Frauen in 37.636 Mannschaften spielen wöchentlich zwischen 4 und 5 Stunden Fußball in NRW), muss man das schlechte Image korrigieren.

Im LSB-Handlungskonzept „Bewegt gesund bleiben“ muss deshalb klar differenziert werden zwischen Profifußball- und Leistungsbereich, dem zahlenmäßig überwiegenden Teil der Fußball spielenden Menschen außerhalb des Fußballvereins und der eigentlichen Klientel, der die Aufmerksamkeit des Handlungskonzeptes gilt: der Ausübung der Fachsportart innerhalb des organisierten Sports.

Neben den unbestritten erheblichen sozialen und integrativen Funktionen des aktiven Fußballsports sind es vor allem folgende Funktionen des Fußballs, die im Rahmen eines Handlungskonzeptes weiter gefördert werden müssen. Vor allem für den Bereich des Fußballbreitensports im Wettkampfsystem gilt es, durch angemessene Regelauslegung, für den Bereich der älteren Erwachsenen und den Schulsport durch regel-erweiternde und -ergänzende Maßnahmen, den Körperkontakt mit den gegnerischen Spielern zu kontrollieren. Das könnte die ohnehin überwiegend positiven gesundheitsfördernden Aspekte des Fußballs weiter optimieren.

Bewegung und Sport fördern das Wohlbefinden, die Lebensqualität sowie die Leistungsfähigkeit und damit wichtige



Aspekte der menschlichen Gesundheit. Die positiven gesundheitlichen Wirkungen von körperlicher Aktivität sind aus präventiver, rehabilitativer und psychosozialer Sicht unumstritten.

Der Fußball – als beliebtester Mannschaftssport – erreicht eine breite Masse in der Bevölkerung und motiviert als Spielform zur Umsetzung der vorgenannten Aspekte. Damit deckt er viele Facetten einer gesundheitsfördernden Sportart bereits ab.

Damit spielen die Fußballvereine bei der Umsetzung von Bewegung und Sport in der Gesellschaft eine zentrale Rolle. Dieser Breitensportliche Aspekt des Fußballspiels ist im öffentlichen Bewusstsein zu intensivieren durch

- Verbesserung des Informationsstands über die gesundheitsorientierten Leistungen und Angebote der Fußballvereine (Fachtagungen und Kampagnen)
- Förderung der Bereitschaft der Fußballvereine in Nordrhein-Westfalen, gesellschaftliche Mitverantwortung für die Gesundheit der Menschen zu übernehmen
- Präsentation der Fußballvereine als gesundheitsfördernder Lebensort im umfassenden Sinne.

Die Fußballvereine in NRW

- ermöglichen lebensbegleitendes Sporttreiben für alle Alters- und Gesellschaftsgruppen (z. B. Fußballvarianten wie Fußballtennis, Generationenfußball oder Fußball für Vater & Sohn/Mutter & Tochter),
- gewährleisten individuelle Entwicklung und Förderung in allen Lebensphasen (Transferlernen für die Lebensbereiche des Alltags),

- tragen zu einem gelingenden sozialen Miteinander bei (Integration, Gewaltprävention) und
- übernehmen gesellschaftliche Verantwortung (durch bürgerschaftliches Engagement).

Die körperliche Funktionsfähigkeit und die Abwesenheit von Krankheit allein bilden die Komplexität von Gesundheit nicht mehr ab. Hinzu kommen psychische und soziale Aspekte sowie die Fähigkeit, mit den wechselnden Herausforderungen in Beruf und Alltag umgehen und sein Leben gestalten zu können. Durch diesen akzeptierten erweiterten Gesundheitsbegriff spielt der Fußballsport eine wesentlich relevantere Rolle als gesundheitsorientierter Sport als ihm gemeinhin zugestanden wird.

Sport und Gesundheit gehören zusammen: Wer sich bewegt, lebt gesünder. Über die präventive Wirkung hinaus leisten Bewegung, Spiel und Sport wesentliche Beiträge zur Gesundheitsförderung. Dabei geht es im Sinne der Weltgesundheitsorganisation (WHO) um die Stärkung und Vermehrung von Ressourcen, mit denen alltägliches Leben sinnvoll gestaltet und bewältigt wird. Dazu gehören nicht nur das Vertrauen in die Selbstwirksamkeit und in die eigenen



Kompetenzen, sondern auch die soziale Aufgeschlossenheit und der soziale Rückhalt, die durch Sporttreiben in der Gruppe gestützt werden.

Der Quasi-Ernstbereich „Fußballspiel“ verlangt Entscheidungen, Kooperation, Vertrauen, Können und Technik, Fleiß und Ausdauer, Teamwork und vermittelt Erfolgserlebnisse. Somit ist der Fußballverein de facto ein prädestinierter gesundheitsfördernder Lebensort.

Die Lebensphasen übergreifende soziale Heimat Fußballverein hat angesichts der sich in unserer Gesellschaft verän-





dernden Lebensformen in Zukunft eine herausgehobene Bedeutung. Der soziale Lebensort Fußballverein verfügt über wesentliche strukturelle Merkmale eines gesundheitsfördernden Lebensortes (Setting) wie ihn die Gesundheitswissenschaften verstehen.

Der Fußball sieht seine Stärken im Gesundheitsbereich in der

- Gesunderhaltung des Herz-Kreislauf-Systems
- Positiven Auswirkung auf den Bewegungsapparat
- Reduzierung von Übergewicht
- Förderung psychisch-emotionaler Gesundheit (Motivation in der Gruppe)
- Stärkung sozialer Komponenten (Wir-Gefühl, Rollenerwartung/-akzeptanz)
- Schulung der Auge – Fuß Koordination (Alleinstellungsmerkmal)
- Kognitiven Dimension (Taktik-/Strategiedenken, Regellernen/-einhalten)

Dies begründet ein Bewusstsein für Fußball als gesundheitsfördernde Sportart.

Die Bedeutung von Bewegung und Sport für die Gesundheit ist anerkannt. Diese vermittelt der Fußball durch

- Untersuchungen zur allgemeinen Gesundheit von Fußballern
- Tabellarische Einordnung des Gesundheitspotenzials von Fußball in den Kanon anderer, als Gesundheitssport anerkannter Sportarten (Kalorienverbrauch, Beweglichkeit, Herz-Kreislauf-Prophylaxe, psychische Erkrankungsprophylaxe...)
- Wissenschaftlich untermauerte Belege für die oben genannten, positiven Auswirkungen von Fußball

Fußball schafft es, sich durch seine Variationsmöglichkeiten in den Lebensphasen der Zielgruppen situativ, begleitend anzupassen:

- Spielfeldgröße
- Variable Spielzeit
- Beliebig häufiges Auswechseln etc. Vereinfachtes Regelwerk (Grätschverbot)
- Vielfache Spielvarianten

Der Fußballverein hat ein gesundheitsorientiertes Profil und ist ein gesundheitsfördernder Lebensort. Mit Strukturmerkmalen wie Partizipation, Mitbestimmung, Verantwortungsübernahme, Gemeinwohlorientierung und der Einbindung in das kommunale Umfeld sowie den auf Mitgestaltung und sozialem Miteinander orientierten Angeboten verfügen Fußballvereine bereits über wesentliche Elemente eines gesundheitsfördernden Lebensortes, wie ihn die Weltgesundheitsorganisation (WHO) versteht.

Diese Elemente werden gepflegt, strukturell gestärkt und durch spezifische gesundheitsorientierte Maßnahmen ergänzt. Fehlende Elemente werden in Abhängigkeit von der Vereinssituation vermehrt in den Blick genommen, so dass sich Fußballvereine im umfassenden Sinne als gesundheitsfördernder Lebensort darstellen, die ihre Mitglieder lebensbegleitend in ihrem gesundheitlichen Verhalten stärken und Gesundheitskompetenzen ausprägende Impulse setzen.

UNSERE SERIE

Teil 1

Positionierung der Mannschaftssportart „Fußball“ und ihrer Ausprägung im „Freizeit- und Breitensport“ im LSB-Programm „Bewegt gesund bleiben in NRW“.

Teil 2

Positionierung der Sportart „Leichtathletik“ und ihrer Ausprägung im „Freizeit- und Breitensport“ im LSB-Programm „Bewegt gesund bleiben in NRW“.

Besondere Verdienste um die Entwicklung des Sports erworben

Ministerin Schäfer zeichnet 7 Sportvereine des WFLV mit Sportplakette des Bundespräsidenten aus

Sportministerin Ute Schäfer hat auf Schloss Nordkirchen 12 nordrhein-westfälische Sportvereine davon 7 aus dem WFLV-Bereich mit der Sportplakette des Bundespräsidenten ausgezeichnet. Diese höchste Ehrung erhalten Sportvereine und -verbände, die sich über einen Zeitraum von mindestens 100 Jahren besondere Verdienste um die Pflege und Entwicklung des Sports erworben haben.

„100 Jahre – das ist ein beachtlicher Zeitraum, eine beeindruckende Gemeinschaftsleistung. Mehrere Generationen haben sich am Aufbau und an der Wei-

terentwicklung der Sportvereine beteiligt und diese herausragende gemeinsame Leistung erbracht. Darauf können sie stolz sein“, sagte die Ministerin. In den Sportvereinen gehe es nicht nur um den sportlichen Erfolg des Einzelnen oder der Mannschaft sondern auch darum, mit anderen gemeinsam etwas zu erreichen und etwas zu erleben.

„Sport ist heute ein bedeutender und nicht mehr wegzudenkender Teil unserer Alltagskultur. Und der organisierte Sport ist ein wichtiger Motor für gesundes Leben, für Teamgeist, Fairness und Toleranz. Er verbindet die Generationen

und bietet Menschen die Möglichkeit, kulturelle und soziale Grenzen zu überwinden. Er leistet damit einen bedeutenden Beitrag für den Zusammenhalt unserer Gesellschaft“, erklärte Schäfer.

Sport gehöre zur gesellschaftlichen Teilhabe unbedingt dazu. „Wir wollen, dass alle Menschen in NRW Zugänge zu Sport haben – und zwar von klein auf. Die Sportvereine spielen dabei eine Schlüsselrolle. Es liegt uns deshalb sehr am Herzen, die Sportvereine in Nordrhein-Westfalen und vor allem auch das ehrenamtliche Engagement in den Vereinen weiter zu stärken“, so die Ministerin.



Deshalb stelle das Land dem Landessportbund NRW jährlich etwa 900.000 Euro für einzelne Projekte zur Förderung des Ehrenamtes bereit. Diese Gelder würden vor allem zur Qualifizierung von Jüngeren eingesetzt, um diese zur Übernahme ehrenamtlicher Aufgaben in den Vereinen zu befähigen. Insgesamt fördere das Sportministerium den Sport in diesem Jahr mit mehr als 60 Millionen Euro. Darüber hinaus erhielten die Kommunen über die Sportpauschale insgesamt 50 Millionen Euro, die den Vereinen zugute kämen.

„Das alles zeigt, welche bedeutende gesellschaftliche Rolle wir dem Sport und unseren Sportvereinen beimessen“, erklärte Schäfer.

Die Sportplakette erhielten in diesem Jahr:

- Fußballclub Olympia Bocholt 1911
- Crefelder Sportverein Marathon 1910
- DJK Adler 1910 Essen-Frintrop
- Turngemeinde Essen-West
- Sportverein Grefrath 1910
- Grafschafter Spielverein 1910 Moers
- Weseler Spielverein 1910

Qualitätssiegel SPORT PRO GESUNDHEIT

Workshop zur Erstellung eines Rahmenkonzepts für ein präventives Sportangebot

Sie haben die Ausbildung auf der Lizenzstufe B „Prävention“ erfolgreich abgeschlossen oder befinden sich darin. Oder Sie sind Sportlehrer, Diplom-Sportlehrer oder Physiotherapeut. Sie wollen nun ein präventives Sportangebot mit dem Qualitätssiegel SPORT PRO GESUNDHEIT betreuen. Dafür wollen Sie ein eigenes Kurskonzept erstellen.

In unserem Workshop erhalten Sie die ideale Unterstützung, um schnell und kompakt dieses Rahmenkonzept zu entwickeln. Sie erhalten eine interaktive CD-ROM, den sogenannten CD-Assistenten zur Erstellung von Rahmenkonzepten, die Sie Schritt für Schritt zu Ihrem Kurskonzept

führt. Wenn Sie die Arbeitsschritte auf der CD-ROM durchgeführt haben, können Sie Ihr fertiges Kurskonzept ausdrucken.

Die Workshopleitung berät Sie selbstverständlich bei allen Fragen – ob fachlich, technisch oder zur Beantragung. Der Besuch des Workshops gibt Ihnen zudem die Gewähr, dass der Zeitaufwand von der Beantragung bis zur Verleihung des Qualitätssiegels SPORT PRO GESUNDHEIT gering ist.

Bringen Sie bitte einen Laptop mit!

Wir werden einen kleinen Imbiss reichen.



<i>Termin:</i>	15. Dezember 2011, 18:30 - 21:30 Uhr
<i>Dauer:</i>	ca. 3 Stunden
<i>Teilnehmer:</i>	Übungsleiter aus Vereinen unserer Mitgliedsverbände FLVW, FVN, FVM, LVN
<i>Teilnehmerzahl:</i>	max. 20 Teilnehmer
<i>Ort:</i>	Westdeutscher Fußball- und Leichtathletikverband Geschäftsstelle Friedrich-Alfred-Str. 11, 47055 Duisburg
<i>Materialien:</i>	Es werden zur Verfügung gestellt: <ul style="list-style-type: none"> • CD-Assistent zur Erstellung von Rahmenkonzepten • Angebotsmanuale • Antragsunterlagen • Informationsbroschüre zum Qualitätssiegel SPORT PRO GESUNDHEIT
<i>Teilnahmegebühr:</i>	Die Teilnahme ist kostenlos.
<i>Workshop-Leitung:</i>	Rainer Peters
<i>Ansprechpartner:</i>	Qualifizierungszentrum WFLV - 0203/7172-2888
<i>Anmeldung unter:</i>	Bildungswerk@wflv.de

Neue Kunststoffrasennorm jetzt in Kraft

Lebensdauer der Plätze verlängern

Die seit dem Jahre 2002 gültige DIN V 18035-7 „Sportplätze; Kunststoffrasenflächen“, die vor allem beim Neubau sowie bei der Sanierung und Modernisierung von Fußballplätzen angewendet wird, wurde überarbeitet.

Mit dem Ausgabe-Datum Oktober 2011 steht den Planern und Architekten, den Kunststoffrasenherstellern und Einbaufirmen sowie den Kommunen und Sportvereinen die DIN SPEC 18035-7 „Sportplätze – Teil 7: Kunststoffrasenflächen“ zur Verfügung.

Die neue Kunststoffrasen-Norm enthält gegenüber der bisher gültigen Norm wesentliche Änderungen, Ergänzungen und auch Neuerungen, die vor allem der Nutzungs- und Planungssicherheit dienen und die Lebensdauer der Kunststoffrasenplätze verlängern.

Bei den sportfunktionellen Anforderungen wurden neben dem Ballrollverhalten, der Ebenheit und der Wasserdurchlässigkeit zusätzlich der Drehwiderstand, die vertikale Ballreflexion und die vertikale Verformung aufgenommen.

Im Bereich der schutzfunktionellen Anforderungen sind neben dem Kraftabbau die vertikale Verformung, der Drehwiderstand und die Ebenheit vorgesehen.

Hinsichtlich der technischen Funktion sind neben dem Verschleißverhalten, dem Alterungsverhalten, dem Brennverhalten, die Kontaktdiffusion und die Dimensionsstabilität hinzu gefügt worden.

Darüber hinaus sind für die Elastikschicht und die elastische Tragschicht neue Anforderungen an die Biegefestigkeit und an die Torsionsfestigkeit formuliert sowie spezielle Anforderungen an den Kraftabbau festgelegt worden.

Zur langfristigen Gewährleistung der sporttechnischen Eigenschaften wurden für die Sportart Fußball spezielle Anforderungen formuliert, dabei kommt dem Kraftabbauwert von 60 % bis 70 % für das Gesamtsystem besondere Bedeutung zu. Diese Festlegung geht auf

zusätzliche Anforderungen und Prüfungen, insbesondere an die Verformung, den Abrieb und die Alterung, festgelegt, um z. B. Verklebungseffekte auszuschließen und eine lange Lebensdauer des Kunststoffrasenbelages gewährleisten zu können.

Schließlich wurden auch die Umweltanforderungen für gebundene elastische Tragschichten, Elastikschichten, Kunststoffrasenbeläge und elastische Füllstoffe an Boden und Grundwasser überarbeitet und zum Teil verschärft.



den subjektiven Feldversuch in Verbindung mit der messtechnischen Untersuchung zurück, der im Rahmen der DFB-Empfehlung für Kunststoffrasenplätze durchgeführt wurde.

Kraftabbauwerte bis 70 % werden in der Regel durch die in der neuen Norm festgelegten Bauweisen b) und c) mit elastischen Füllstoffen einschließlich elastischen Tragschichten oder Elastikschichten erreicht.

Im Hinblick auf die elastischen Füllstoffe (Granulate aus Polyethylen, EPDM und SBR-Gummi) sind in der neuen Norm

Für die Sportart Fußball kommen die Regelbauweisen b) und c) zur Anwendung. In der Tabelle A1 der Norm sind die Belagstypen und Anwendungsbereiche festgelegt. Für Fußball sind die Belagstypen B, E und G besonders gut geeignet.

Soweit ein darüber hinaus gehender Informations- und Beratungsbedarf aus der Sicht der Fußballvereine vorhanden ist, steht dafür Klaus Trojahn (Obmann des DIN-Ausschusses DIN 18035-7 „Sportplätze; Kunststoffrasenflächen“) in der WFLV-Geschäftsstelle zur Verfügung.



ZUM GANZTAG
IN DER SCHULE

*„Darum machen Fußballvereine
im Ganztage der Schulen mit ...“*

Ein Orientierungsflyer für erste Informationen,
schnelle Kontakte und vertiefende
Unterstützungshilfen